Historische und politische

Anmerkungen

über das

Konkordat

vom 16. Messidor 9ten Jahrs d. franz. Rep. (15ten Julius 1801 a. St.)

zwischen

der französischen Regierung

und

Sr. Heiligkeit Pabst Pius VII.

mit Rücksicht auf die ältere und neuere Staaten- und Kirchengeschichte, besonders des linken Rheinufers.

Von einem Katholiken.

Köln, 1802.
bei Heinrich Rommerskirchen.

Vorrede.

Unter allen Verträgen, welche Bonaparte mit den auswärtigen Mächten zum Besten von ganz Europa nun glücklich eingegangen hat, ward mit keiner so viel Gemüthsspannung in den vier Departementen des linken Rheinufers erwartet, als das Konkordat des französischen Gouvernements mit seiner päbstlichen Heiligkeit Pabst Pius VII.

Schon lange vor dem 27ten Germ. 10ten Jahrs wollten einige in Bonaparte's Kabinet eingesehen; und die Artikel des Konkordats samt dem Religions-Edikt, welches die beiden Hauptzweige der kristlichen Religion, den Katholicismus und Protestantismus organisiren würde, entdeckt haben. Ja, man las schon einige besagter Artikel, wie auch articles organiques des cultes in öffentlichen Blättern. Man wetteiferte schon für die Aechtheit derjenigen, woran andere doch zweifelten, und welche auch in der That nichts waren, als eine leere Erfindung müßiger Köpfe.

Viele bestritten schon die Politik und die Macht des Pabstes, welcher als Statthalter und Vikar von Jesus Christus in diesen

oder jenen Artikeln nicht hätte einwilligen sollen noch können. Man stritt für und wider die Artikel, bis endlich die neue Religions-Epoche für ganz Frankreich am 27ten Germinal (17ten April 1802 a St.) erschien, und begann. Die Artikel des Konkordats, wie auch des Religions-Edikts wurden auch in hiesigen Gegenden durch den Moniteur alsbald offiziel kund gemacht. Also war aller Zweifel über den Inhalt des Konkordats auf einmal gehoben, allem Streit, wie weit der erste Konsul Bonaparte und Pabst Pius VII gehen würden, tout d'un coup ein Ende gemacht.

Mehrere sahen ihre Prophezeihung aufs genaueste erfüllet, da andere die ihrigen zu nichts geworden, und sich in ihrer Hofnung getäuscht zu seyn, nun endlich offenherzig selbst bekannten, — viele frohlocken nun, weil selbst die päſtliche Ratifikationsbulle ihren Wünschen zuvor gekommen ist, welche bei andern Zeiten einen gefährlichen Schritt hätten wagen müßen, da andere ihr Schicksal beweinen, weil sie glauben nie etwas Gutes, will nicht sagen: etwas Besseres erwarten zu dürfen. — Viele schmeicheln sich mit der Hofnung nun endlich zu einem Amt befördert zu werden, da diese vor Angst zittern, ein fettes zu verlieren, oder gar bei bevorstehender Organisation ihres Amtes in Gnaden entlassen zu werden, mit der Weisung ein anderes dem Subjekt vielleicht auch plus convenable metier in der

weiten Welt sich zu suchen. — Diese Religionsverwandten, wiewohl der geringere Theil der Gemeinde, erhalten nun jenes (ja noch ein Mehreres, woran sie bei andern Zeiten nicht einmal hätten denken dürfen) welchem sich die andere Glaubensgenossen entweder aus Fanatismus oder aus Eigennuß mit allen Kräften unter der vorigen Regierung widersetzten.

In diesem Wenigen, glaube ich, liegt schon der erste Grund, warum so verschiedene Stimmungen über unser Konkordat und Religions-Edikt unter den französischen Bürgern herrschen; da dieser alle Artikel von Anfang bis zu Ende aus völliger Ueberzeugung gut heißet, welche jener beim ersten Anblick verwirft. — Da dieser jenen Artikel, als seinen Lieblingsartikel verehret, welcher dem andern gerade der Stein des Anstoßes ist, — da dieser glaubt, Pius VII habe dem Bonaparte allzu viel eingeräumt, wo hingegen ein anderer der Meinung ist, Bonaparte habe noch zu wenig von Pius VII gefordert. Wer von beiden hat nun Recht, und wem soll ich die Stimme geben? — Es ist zwar ein Altes: Wie viele Köpfe, so viele Sinne. Nie war, nie wird der Fall seyn, daß wir alle in Allem übereinstimmen. Allein nicht zu jeder Zeit ist die Oppositions-Partei in den Parlamenten eben groß. Dies ist die Ursache, warum ich mich unterstehe noch andere Gründe hier zu entdecken.

Keiner wird in dem Konkordat und Religionsedikt etwas Neues, Ungewöhnliches, die

Gränzen der geistlichen oder weltlichen Macht Ueberschreitendes finden, welcher in der Geschichte bewandert, des katholischen und protestantischen Kirchenrechtes kündig ist, welcher zwischen Glaubenslehren (dogmata) und Kirchenzucht (disciplina), zwischen wesentlichen (essentialia) und zufälligen (accidentalia, aut adiaphora) Religionsdingen zu unterscheiden weiß. — Keiner welcher ein wenig Politik, oder ein wenig Weltkenntniß besitzt, wird in Abrede stellen, was der Hamburger Journalist sagt: „Wenn die französische Regierung sich durch die Umstände bewogen sah, ein Konkordat mit dem Pabst nach ihrem Sinne bald möglichst zu Stande zu bringen, so hatte auch die päbstliche Regierung von ihrer Seite nöthig, mit der Vollziehung eines Konkordats zu eilen a.“ Sehen wir nur nicht noch eine andere Ursache der Verschiedenheit der Meinungen. Wir wollen hier nur von unsern Religionsdienern reden. Es giebt unter diesen Aufgeklärte, es giebt Bigotten, es giebt unter diesen wahre Volklehrer, es giebt Irrführer des Volks, Gelehrte, und Idioten, Abergläubische, Dumme, Ungesittete, welche leider! von der Natur selbst mehr zum Pfluge als zum Altar bestimmt zu seyn scheinen.

Meines Erachtens also wird es nicht überflüßig seyn, einige historische und politische Bemerkungen über das Konkordat, wie auch über etliche Artikel des Religionsedikts hier niederzuschreiben. Es glaube aber keiner, als wolle

ich mir hier eine authentische oder richterliche Erörterung b) über einen oder andern Artikel des Konkordats anmassen, oder als wolle ich der Regierung oder dem Polizeiamte vorgreifen. Weit ist ein solcher Gedanke von mir, ich weiß, wem eine solche Macht zukömmt. Ich bin kein Mitglied der Regierung, noch des gesetzgebenden Körpers, kein Richter, noch Polizeibeamter; es wird mir jedoch wie jedem andern Privatmann erlaubt seyn, meine ohnmaßgeblichen Gedanken niederzuschreiben; doch soll es mich nicht verdrießen, von Unpartheyischen eines Bessern belehrt zu werden.

Einige werden es nicht gutheißen, daß ich von Anfang dieser Bemerkungen nicht gleich jene Artikel aus der Bestättigungsbulle aufgefaßt habe, welche ihnen am mehrsten interressant und praktisch scheinen, vielleicht es auch in der That sind. Z. B. Jene Worte des Pabstes: „Wir wollen auch nicht daß jene Geistlichen an unserer Vaterliebe nicht Theil haben sollen, die nach Empfangung der heiligen Orden sich den Ehestand erlaubt haben, oder von ihrem eigentlichen Stande öffentlich abtrinnig geworden sind.“ Daß ich nicht die Bulle des Pabstes Julius III worauf Pius VII sich beruft, und wovon so viel Nachfragen und Nachforschen geschehen ist, nicht schon ans Tageslicht gezogen habe — daß ich mir nicht schon den 54ten Artikel des Religionsedikts ausersehen habe, welcher also lautet: „Die Pfarrer werden nur denjenigen die gewöhnliche Eheeinsegnung

ertheilen, welche ihren vor dem Civilbeamten eingegangenen Ehevertrag in gehöriger Form werden beweisen" c) wo vielleicht jemand die Frage aufwerfen wird: Ist die Einsegnung den Katholiken noch nöthig? Allein Geduld meine Leser! die Tagesordnung muß ja beobachtet werden —— Sie werden mir selbst gestehen in der Regel zu seyn, daß man vom 1ten Art. zum 2ten, vom 3ten zum 4ten u. s. w., und nicht vom 12ten zum 1ten Artikel übergehe, —— Sollte Interesse die Umkehrung der Ordnung rechtfertigen, so wird ein anderer einen andern Artikel mit selbigem Recht mir zur Erörterung vorlegen, und womit würde ich nun den Anfang machen? Also, wie gesagt, noch ein wenig Geduld, wie ich hoffe wird die Reihe mit der Zeit den Ihrigen auch treffen.

a) Politisches Journal. Jahrg. 1802. 1ter B. 5tes Stück. Mai pag. 150.

b) Die Doktoren theilen die Auslegung eines Gesetzes in vier Gattungen nämlich: in die Authentische, Richterliche, die Auslegung der Gelehrten und eines Privaten.

c) Ils ne donneront la benédiction nuptiale qu'à ceux, qui justifieront en bonne & due forme, avoir contracté mariage devant l'officier civil. (Pieces rélat. au concordat. articles organiques des cultes. titre 3. art. 54.)

§. 1.

Eingang des Konkordats.

Die Regierung der Republik erkennt die katholische, apostolische, römische Religion als die Religion an, zu welcher der bei weitem größte Theil der französischen Bürger sich bekennt a).

Die katholische Religion ist in unserer Republick nicht die herrschende, sie ist nicht die Religion des Staates; es ist nicht nothwendig, daß die Consuln oder der erste Consul dieser Religion zugethan sind; sie ist nur die Religion des großern Theils des französischen Volks. Zugleich hat auch der Protestantismus die freie gesetzliche Ausübung seines Gottesdienstes, wiewohl unter einer sehr bestimmten Einschränkung in Rücksicht seines Lehrbegriffs b), erhalten.

Ich sehe auch nicht ein, was für eine Idee man sich von einer herrschenden Religion

im eigentlichen Sinne machen könnte. — Keine Religion kann und darf je herrschend seyn. — Religion schließt alle Herrschaft und allen Zwang aus; sie darf nicht mit dem Schwerdte in der Hand jemanden aufgedrungen, noch durch Pfaffenlist irgend einer zum Proselyten derselben gemacht werden; die Religion soll im Geiste der Sanftmuth und Liebe geprediget werden, von der Wahrheit derselben soll und muß einjeder durch Gründe überzeugt, keiner soll durch Furcht, sondern vielmehr durch Liebe zur Beobachtung ihrer Vorschriften angespornt werden. — Alle Diener der Christus-Religion müßen sich Christus und die Apostel zum Muster wählen. Christus wollte nicht, daß einer aus seinen Jüngern über den andern herrsche, sondern der Erste sollte seyn wie der Letzte. Petrus der erste der Apostel ermahnte die Vorsteher und Lehrer der christlichen Gemeinden, an welche er schrieb: ihr müßet nicht herrschen über euere Brüder, sondern euch befleißen, wahre Muster der Tugend für euere Heerde zu werden c).

Es lehrt uns zwar die Geschichte, daß zu Zeiten des Religions-Friedens vor und nach dem westphälischen Friedensschluß d) mehrere katholische Schriftsteller, eifersüchtig auf jene Rechte, welche den Protestanten und Reformirten im römischen Reiche durch oben besagte Verträge waren anerkannt worden, die katholische, die herrschende (dominan), die protestantische hingegen, wie jene der Reformir-

ten mit dem Wort: der Geduldeten (tolleratæ) in öffentlichen Urkunden benannt wissen wollten. Allein, die ganze Sache zerfiel ins Lächerliche. — Diese Katholiken eiferten nur um den leeren Titel, woran den Verwandten der Augsburger Confession sowohl, wie den Reformirten wenig oder gar nichts gelegen seyn konnte. Der Religions-Friede verordnet ja ausdrücklich, daß niemand beider Religionen halber (katholischen und protestantischen) mit Gewalt überfallen, beunruhiget, noch beschwert werden solle, sondern einieder den andern bey seiner Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Zeremonien ruhig und friedlich lassen solle e). Das Friedens-Instrument von Osnabrück, worin die Reformirten mit eingeschlossen wurden f), setzt ja in allem eine genaue und wechselseitige Gleichheit zwischen Fürsten, Ständen und Unterthanen beider Religionen fest, so, das, was dem einen Theil recht ist, auch dem andern Theil recht seyn solle g). Da also den Protestanten und Reformirten in allem gleiche Rechte mit den Katholiken kraft der Reichs-Gesetze schon anerkannt waren, mußte es nicht auffallend seyn, daß noch Katholiken ihre Religion als die Herrschende vor beiden andern ansahen?

Wozu soll es dem Staate dienen, daß eine Religion sich eines Vorzugs, wenn es auch in der That nichts reelles wäre, vor

der andern zu erfreuen hätte, wenn diese eben so wie die andere moralisch gut ist, das ist, wenn diese eben so wenig, wie die andere in ihren Grundsätzen und Lehren etwas enthält, was dem Staate, dem gemeinen Wesen, der öffentlichen Sicherheit und Glückseligkeit nachtheilig seyn könnte, und in dieser Hinsicht in den Staat aufgenommen, und mit dem Bürgerrecht (jus civitatis) beschenkt worden ist?

Ich erachte es überflüßig zu seyn, ein mehreres hiervon zu sagen. Die Zeiten, wo blinder Religions-Fanatismus wütete, sind vorüber. — Es wird kein P. Hahn den Protestanten von der Kanzel aus vollem Halse mehr zuschreien: Kein Protestant kann selig werden. — Gleichheit, Friede und Bruderliebe werden unter allen Religionsgenossen herrschen — Keiner wird sich anmassen, seine Religion die Herrschende, noch vielweniger die Ausschliessende zu nennen h).

a) Damit jene Leser, welche der lateinischen und französischen Sprachen nicht mächtig sind, den Text des Konkordats selbst einsehen können, so bediene ich mich hier, wie in der Folge der deutschen Uebersetzung des H. C. Leimbach Vikar des St. Georg-Stiftes in Köln, welche bei Haas und Sohn zu Köln wohlfeil zu finden ist. Ich will aber Bürger Leimbach hier gebeten haben, daß, wenn er uns in Zukunft mit einer Uebersetzung aus dem lateinischen Original nochmal beschenken will, er nicht vergesse; im Deutschen das Wörtlein: Nicht,

hinzuzusetzen, wo sich in dem lateinischen Original die particula: Non befindet, wie dies der Fall ist in der päbstlichen Ratifications-Bulle unseres Konkordats, da der Pabst sagte: Volumus etiam paternae nostrae charitatis non esse participes eos ecclesiasticos viros, qui in sacris constituti matrimonia attentarunt, sive qui à proprio instituto publice desciverunt. . . Welche Worte in der bemeldten Uebersetzung also lauten: „Wir wollen aber nicht, daß jene Geistlichen an unserer Vaterliebe Theil haben sollen, die nach Empfangung der heiligen Orden sich den Ehestand erlaubt haben, oder von ihrem Stande öffentlich abtrinnig geworden sind.“ (Vorrede) Siehe Konkordat und Sammlung der Bullen und Breven übersetzt aus dem lateinischen Original p. 36 und 37. Es ist dies kein in der Eile der Arbeit durchpassirender Fehler — Soll es Betrug aus Eifer für den Cölibat seyn?

b) Pièces relat. au Concordat cult. protestants titre I.

c) Hierüber verdient gelesen zu werden, van Espen I. E. U. T. 4. §. 3. pag. 126. seq.

d) Religions-Frieden geschlossen 1555, westphälischer Frieden 1648.

e) §. 13. 14.

f) Art. 7. §. 1.

g) Art. 5. §. 1. I P. O. Man sehe hierüber Boehmer l. 5. t. 7. §. 197. I. E. P.

h) Discours prononcé par le C. Portalis du 15 Germinal an dix sur l'organisation des cultes §. 4. qu'elle est la véritable tolerance. . . à Liège chés Lemarié libraire.

§. 2.

§. 2.

Art. 1. „Die katholische, apostolische, römische Religion wird in Frankreich frei ausgeübt werden. Der Gottesdienst wird öffentlich seyn, jedoch mit Rücksicht auf die Polizei-Verordnungen, welche die Regierung für die öffentliche Ruhe nothwendig erachten wird."

Dieser Art. enthält zwey Theile, 1) daß der katholische Gottesdienst frei und öffentlich in Frankreich könne ausgeübt werden, jedoch 2) daß selbiger den Polizeigesetzen untergeordnet sey. Was den ersten Punkt betrift, so muß hier vor allem die Frage entschieden seyn: Was sollen wir durch freien öffentlichen Gottesdienst verstehen? Im westphälischen Friedens-Instrument war verordnet, daß jene protestantische Unterthanen katholischer Stände, welche 1624 entweder öffentlichen (publicum) oder privaten, andere sagen stillen (privatum) Gottesdienst, es sey aus einem Titel, wie es wolle, ausgeübt hätten, also selbigen auch für die Zukunft ungestört ausüben sollten a). Worin aber der öffentliche Gottesdienst bestehe, welcher Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Reli-

gionsdienst sey, hierinnen erklärt sich ebenfalls das Reichsgesetz nicht. Es entstand also ebenfalls zur Zeit die Frage: Was öffentliche, was private Religionsübung heiße? Weil die Gesetze über diesen Punkt nichts bestimmten, so gab dieß nicht allein Anlaß zu Federkriegen, sondern auch zu vielen Beschwerden, ja öfters zu Gewaltthätigkeiten. Woraus wir ersehen, wie nützlich, ja wie nothwendig es sey, dergleichen Gesetze durch eine authentische Erläuterung (s. Vorrede Not. lit. b.) gleich Anfangs zu Hülfe zu kommen.

Zallwein verstehet durch öffentliche Religionsübung jenen Gottesdienst, welcher bei öffentlichen Zusammenkünften mit Predigen, Singen, mit Beten gemäß gewissen vorgeschriebenen Formuln in den Kirchen oder Bethäusern gehalten wird, wozu das Volk gemeiniglich durch den Glockenklang berufen wird. b). Es folgt nun von selbsten, was durch private Religionsübung, welche auch Gewissensfreiheit (autonomi) im Sinne des Religions- und westphälischen Friedens genannt wurde, gemäß obiger Beschreibung zu verstehen sey; nämlich derjenige Gottesdienst, welcher in der Stille bei verschlossenen Thüren in Privathäusern verrichtet wird. Oben genannter Gelehrter, eifriger katholischer Schriftsteller, gestehet an einem andern Ort c) selbst ein, daß der katholische Gottesdienst noch sey und bleibe ein öffentlicher, wenn schon durch

die Ortsobrigkeit den katholischen Priestern verboten ist, das heilige Abendmahl (viaticum) öffentlich zu den Kranken zu tragen. Wenn diesem so ist, so setze ich hinzu: Es bleibt öffentlicher Gottesdienst, wenn schon den Katholiken verboten ist, die Todten feierlich zu beerdigen, wenn schon verboten ist, die sogenannte Gottestrachten (heophoria) und andere Prozessionen zu halten, mit einem Worte: wenn schon alle äussere religiöse Zeremonien auf die Kirchen eingeschränkt sind.

Soll ich nun, was izt gesagt worden ist, auf unsern Artikel „die katholische, apostolische, römische Religion wird in Frankreich frei ausgeübt werden. Der Gottesdienst wird öffentlich seyn," anwenden, so schließe ich: Dieser Artikel ist und bleibt in seiner völligen Kraft, obschon durch die dem Konkordat vorhergehenden Arretes aller Gottesdienst, alle geistliche Zeremonien auf die Kirchen eingeschränkt sind. Hierüber ein mehreres in dem andern Theil dieses Artikels.

Ehe ich aber zur Sache selbst übergehe; so setze ich mir diesen Grundsatz fest: Die Kirche ist in dem Staate, nicht aber der Staat in der Kirche d). Jesus Christus der Stifter der christlichen Religion hat seine Kirche nicht in einem neuen Theile der Welt, nicht in einem noch nicht eingenommenen Lande, wo noch keine Gesellschaft

bestand, eingesetzt — er hat auch nicht seine Jünger aus einem Orte gerufen, damit sie diesen verlassen, und an einem andern einen neuen Staat errichten sollten, sondern weil der erleuchteste Stifter bestens wuste, daß seine Religion für alle Zeiten, für jeden Staat ohne Rücksicht der Verfassung, sie sey monarchisch, aristokratisch oder demokratisch, passe e), daß seine Religion in jedem Staate blühen, und der Same seines Wortes allenthalben eingepflanzet werden könnte, so sagte er zu jenen, welche er als Werkzeuge zur Ausbreitung seiner Lehre ausersehen hatte: „Gehet hin in die ganze Welt, prediget das Evangelium allen Geschöpfen." f). Die Jünger Jesu fanden also die Staaten, in welche sie kamen, in welche sie sammt ihrer Religion aufgenommen wurden, in ihrer Verfassung, sie mischten sich in die Landes-Verfassung nicht ein, sie störten dieselbe nicht, noch suchten sie dieselbe zu ändern. g). — Dies war der Befehl ihres Meisters und Lehrers. Er schickte sie nicht in Königreiche, nicht in Kaiserthümer, nicht in Republiken, sondern in die ganze Welt, er sagte nicht; gehet hin, macht aus Republikanern Aristokraten, aus Aristokraten Republikanern oder Patrioten h), sondern gehet hin, prediget allen das Evangelium, machet sie alle zu meinen Glaubigen, i). sie mußten allen ohne Unterschied gemäß seiner Lehre Gehorsam gegen die Gesetze und Obrigkeiten des Staates, er sey Monarchie oder Repu-

blik, als Religionspflicht aufbürden. Darum sagte Paulus sein eifriger Apostel: Eine jede Seele sey Unterthan der Obrigkeit, denn alle Gewalt ist von Gott, und wer sich ihrer Anordnung widersetzt, widersetzt sich Gottes Anordnung. k). Um nun zu meinem Zwecke zu kommen, mache ich aus obigem Grundsatz dies Resultat: Die französische Republik hat den Katholicismus, als einen der beiden Hauptzweige der christlichen Religion, in den Staat aufgenommen, der Katholicismus darf also in seinem Gottesdienst in seinen äußern Religionsübungen und Gebräuchen dem Zwek des Staates, welcher ist Schutz, Sicherheit, und bestmöglichstes Wohl aller Bürger l), nicht hinderlich seyn, sondern er muß den Polizei-Verordnungen, welche die Regierung für die öffentliche Ruhe, für das allgemeine Beste nothwendig erachten wird, in allem diesem untergeordnet seyn — solche Dinge, welche nicht den Glauben, die Lehre, oder das Wesentliche (s. Vorrede) des Katholicismus betreffen, können einen großen Einfluß auf die Wohlfahrt des Staates haben; der Staat kann aber in solchen Dingen gebieten und verbieten, sofern und wiefern es das allgemeine Beste erfordert. Aus diesem Grunde sind die Zeremonien aller Arten von Gottesdienst außerhalb des zu ihrer Ausübung erwählten Gebäudes durch ein Gesetz vom 7ten Vendemiär des 4ten Jahrs verboten. m).

Es würde hier nicht unschicklich seyn, von einigen religiösen Zeremonien der Katholiken, z. B. von feierlicher Beerdigung der Todten, öffentlichem Hintragen des H. Abendmahls (viaticum) zu den Kranken, von Prozessionen hier ins besondere zu reden, und zu zeigen, wie nützlich, ja wie nothwendig es dem Staate sey, daß die Zivilbeamten auf die genaue Vollziehung des obigen Arrete wachten, daß aller äusserlicher Gottesdienst auf die Kirchen, welche die zum Predigen, zum Singen, zum Psalliren, zu allem Gottesdienst feierlichst, und durch besondere von der Kirche dazu verordnete Zeremonien eingeweihte Orte sind, eingeschränkt sey und bleibe. Dieses war lang der Wunsch vieler frommen Seelen. Ich könnte mehreres hierüber sagen, wenn es die Gräntzen dieser Blätter gestatteten.

Ich will mich also begnügen, nur von den Prozessionen und Wallfahrten, und sogenannten Bitt-oder Bethgängen hier zu reden, und aus der Geschichte zu erweisen, wie die Kirchenzucht (disciplina) sich in diesem Stück geändert, und was izt die gesunde Politik erfodere.

Die ersten Spuren solcher Beth-oder Bittgänge finden wir im 5ten Jahrhundert, wo Mamerk, oder wie andere lesen, Mamert Bischof zu Wien in einem im Jahre 474 allda gehaltenen Concilium auf die drei das Christihimmelfahrt-Fest unmittelbar vorher-

gehenden Tage solche Bittgänge, in welchen auch die Litaney von allen Heiligen abgesungen wurde, angeordnet hat, um die seinen Bürgern bevorstehenden Drangsale vom Himmel abzuwenden. n.) In einer andern im 6ten Jahrhundert, um das Jahr 511, zu Orleans gehaltenen Kirchen-Versammlung wurde festgesetzt: 1). daß das dreytägige Fasten bei Christihimmelfahrt-Feierlichkeit solte geendiget, und 2). daß in diesen 3 Tagen die Knechte und Mägde von der Arbeit sollten entlassen seyn, und 3). alle vom Fleischessen sich enthalten, und nur der 40tägigen Fasten-Speisen genießen müßten. o). Aus Frankreich ist dieser religiöse Gebrauch auch in andere Kirchen übergegangen, und endlich allgemein geworden. p). Man findet aber nicht, daß in hiesigen Gegenden das Dienstvolk in diesen Tagen von knechtlicher Arbeit je sich enthalten habe, obwohl das Kirchengeboth sich vom Fleischessen zu enthalten allgemein war, und so verblieben ist, bis daß in der kölnischen Archidiöcese durch die Verordnung des Erzbischofs Max Friederich dieses Geboth ist aufgehoben worden. In oben gemeldten 5ten, 6ten, ja in den 10 ersten Jahrhunderten wußte man in der abendländischen, und bis auf izige Zeiten in der griechischen Kirche noch nichts von jenen feierlichen Prozessionen, in welchen das hochheiligste Sakrament öffentlich durch Gassen, Straßen, Felder herumgetragen wurde, — ein solcher religiöser Gebrauch würde auch mit der damalen in der Kirche üblichen

Disciplin gar nicht bekannt haben; es wollen zwar einige behaupten, daß der Pabst Urban IV im 13ten Jahrhundert dergleichen Prozeßionen angeordnet habe. Allein eben jene Bulle, worauf sich diese berufen, worin Urban IV das sogenannte Frohleichnams-Fest eingestellt hat, beweiset grade das Gegentheil, in der ganzen Bulle geschieht hiervon keine Meldung. q). Die ersten Spuren davon finden wir in einer Kirchenversammlung, welche im 14ten Jahrhundert im Jahr 1320 in dem vormaligen französischen Erzbischthum Sens ist gehalten worden; die Geschichte bestimmt aber nicht das Jahr, wann, noch die Kirche, in welcher dieser Gebrauch zuerst seinen Anfang genommen hat; wahrscheinlich ist es, daß er in einigen früher, in einigen Kirchen später entstanden ist, bis er endlich im 15ten Jahrhundert in der ganzen lateinischen Kirche ist aufgenommen worden.

Wir haben nun gehört, wann, und auf welche Art die Bittgänge, die Prozeßionen in der Kirche entstanden sind, wir müßen nun in der Geschichte einen Schritt weiter gehen, und sehen, wie, auf welche Art, und aus was für Ursache dieselbigen entweder zum Theil abgeändert, oder im Ganzen sind eingestellt worden.

Das Concilium von Trient hieß zwar in seiner 13ten Sitzung 1551, welche die erste unter dem Pabst Julius III war, diesen Ge-

brauch gut; allein es wollte nicht, daß solche feierliche Prozessionen oft r) sollten gehalten werden (damit die schuldige Ehrerbietigkeit und Andacht des Volks nicht erkalte), sondern es redet nur davon, daß dieses alle Jahr einmal auf einen besondern Festtag geschehe. s).

In einigen in den Niederlanden im 16ten Jahrhundert gehaltenen Synoden befahlen die Väter, daß bey den Gottestrachten (theophoria) das Hochwürdige nicht mitgeführt werden solle, weil das Volk mehr um herumzuschauen, wie auch um beschaut zu werden, als Andachtshalber denselben beiwohne. Im Gegentheil wurde in einer Synode 1549 unter dem kölnischen Erzbischof Adolph III verordnet, daß in jenen feierlichen Prozessionen mit dem hochwürdigen Sakrament nur ein Bild eines Heiligen, in der Synode unter Max Heinrich kölnischen Erzbischof 1662: daß kein Bild, keine Gebeine eines Heiligen, keine Kerzen sollten herumgetragen werden, damit Herz und Sinn nicht mehr auf die Bilder, als auf den unter der Gestalt des Brods gegenwärtigen Gott gerichtet seyen. In einer andern Kirchenversammlung 1536 unter dem kolnischen Erzbischof Hermann V. wurden alle Bittgänge über Aecker und Felder wegen sich einschleichenden Misbräuchen abgestellt, und verordnet, daß selbige zwischen dem Bezirk der Kirche, und daß in der Kirche, als dem hierzu besonders ge-

widmeten Orte, eine auf die Andacht und Zeit passende Rede zum Volke sollte gehalten werden. t).

In frischer Gedächtniß schwebt uns noch ein von dem Erzbischof Max Friederich erlassenes Gesetz, worinn unter andern alle über eine Tagreise sich erstreckende Wallfahrten verboten, und den Priestern auf das strengste untersagt wurde, dieselbe anzuordnen, oder zu begleiten. Wie heilsam dieses nun auf das Beste der Kirche und des Staates zielende Gesetz war, wie sorgfältig der Generalvikar Horn von Goldschmidt auf genaue Erfüllung desselben wachte, so konnte es doch nie seinen Zweck erreichen, dessen erste Ursache war, weil der weltliche Arm den geistlichen nicht hinlänglich unterstützte. v). Man suchte dasselbe zu hintergehen, und auf alle nur mögliche Weise zu vereiteln x), bis man endlich prozessionierte, wie zuvor. Nie würde auch in hiesigen Gegenden dieser Mißbrauch aus der Wurzel gehoben worden seyn, wenn wir nicht den glücklichen Zeitpunkt erlebt hätten, wo die Polizeiverordnungen durch eine mächtigere Macht unterstüzt wurden, wie dieses der Zeitpunkt war, da oben angeführtes Arrete vom 7ten Vendemiär 4ten Jahrs durch einen Beschluß des Regierungs-Kommissärs vom 8ten Praireal 6ten Jahrs in den vier Rheindepartementen verkündiget worden ist. Von dieser Zeit an lebte man ruhig, man hörte und sah nichts mehr von Gottestrachten, von

Wallfahrten, von feierlichen Prozessionen y), man betete Gott an jenem Ort an, welcher das Haus des Herrn ist.

Kaum ist aber unser Konkordat mit Pabst Pius VII öffentlich kund gemacht worden, so wollten einige allen äusserlichen, öffentlichen Gottesdienst kraft obigen ersten Artikels alsbald hergestellt wissen. z).

Indessen erwarten fromme und aufgeklärte Katholiken von einer so weisen, und für das Wohl des Staates immer sorgfältigen Regierung, daß sie das dem 1sten Artikel des Konkordats gar nicht widersprechende Arrete vom 7ten Vendemiär 4ten Jahrs bey seinem ganzen Ansehen, und alle Wallfahrten nach Gnaden-Orten und Prozessionen aa) ohne Ausnahm verboten seyn lasse.

a). Art. 5. §. 31.

b). Princip. J. E. univ. et part. germ. t. 3. 9. 2. c. 4. §. 8.

c). Ibid. c. 6. §. 5. Not. lit. x.

d). Schon im 4ten Jahrhundert sagte Optat von Milet: Ecclesia est in republica, non autem respublica est in ecclesia. lib. 3. De Sch. Donatist. cont. parmenian. F. Nelleri Dissert. Idea verae Christi ecclesiae. Weg mit diesem Grundsatz: Datur status in statu, sive dantur duae respublicae in eodem statu, quarum una ecclesia, altera imperium.

e).

e) Die Uebereinstimmung des Evangeliums mit der neuen Staats-Verfassung der Franken hat Eulogius Schneider in einer am 10ten Heumonats 2ten Jahrs der Freiheit in der Domkirche zu Strasburg gehaltenen Rede bewiesen. — Jeder unpartheyische Kenner wird sie als ein Meisterstück ehren.

f) Markus. cap. 16. v. 15.

g) Wären diesem Beispiele zu jeder Zeit die Priester gefolget, o wie viel Menschenblut wäre auch noch zu unseren Zeiten erspäret worden!

h) Wie! Warum nicht zu Patrioten, sind diese denn keine gute Christen? Ja, alle, die Vaterlandsliebe haben, die nach den Gesetzen des Vaterlandes handeln, handeln nach dem Plan Jesu; wir sind gute Christen, wenn wir gute Bürger sind. allein, es geht den Wörtern, wie es allen Dingen auf der Erde geht, wie die Zeiten sich ändern, so ändern sich auch die Begriffe der Wörter; — es wird schon delikaten Ohren übel lauten, wenn ich oben (§. 1.) sage: Pfaffenlist, da doch in den ältesten Urkunden die Priester nicht anders, als mit dem Namen: Pfaf, benannt sind. So ist es auch mit dem Worte: Patriot, gegangen. Indessen, was halten wir uns mit dem Wort auf, lasset uns einen jeden nach der Vorschrift des Evangeliums als unsern Bruder lieben?

i). S. Plaz Verbindlichkeiten der Eroberten Frankreichs nach Religions- und Staats-Grundsäzen. Mainz im 10ten Jahr. Dritter Abschn. Verträglichkeit der Religion mit jeder Staats-Verfassung.

k) Im Brief an die Römer 13ten Kap. v. 1. 2.

l) Salus reipublicae principi suprema lex esto. Martini de jur. civit. cap. 1. § 13.

m) Die Uebertreter dieses Gesetzes werden mit einer nicht über 500 Liv. und nicht unter 100 Liv. betragenden Geldbuße, und einer nicht mehr als zwei

Jahre, und nicht weniger als einen Monat langen Einkerkerung belegt. Auf wiederholte Uebertretung wird derselbe Geistliche zur 10jährigen Einsperrung verurtheilt. Unter Bedrohung derselben Strafen wird verboten, daß jemand in den Kleidungen, Zierrathen, oder Trachten öffentlich erscheine, welche Religionsgebräuchen geeignet sind.

S. Sammlung der Verordnungen und Beschlüßen erlassen durch den Regierungs-Kommissär 1. Th. 7. Heft. Durch ein Arrete der Zentralverwaltung des Rhein- und Moseldepartements vom 21ten Prairial 6ten Jahrs, ist diese Verordnung auf die Kirchhöfe, und jene Plätze, welche bei den Kirchen liegen, ausgedehnt.

n) Becker, hist. eccles. pract. sacc. 5. p. 26.

o) Cabassutius not. eccles. saec. 6. Nat. Alex. hist. eccles. cap. 5 Cf. C. Rogationes de cons. dist. 3.

p) Wenn in unserer Republik könnten und sollten ohne Nachtheil des gemeinen Besten Prozessionen für die Zukunft beibehalten werden, so wäre mein Wunsch, daß es obenbesagte wären, theils aus Achtung des Alterthums, theils weil sie ihren Ursprung aus Frankreich haben.

q) Cap. unic. t. 16. l. 3. clement. de reliq. et venerat. sanct.

r) Nach der Laune eines Bruderschafts-Prefekten. — Es wollte nicht, daß ein turpis lucri quaestus hier ins Spiel komme, daß man nur suche, durch die beiwohnende Jugend Kerzen zu sammeln, da die Eltern öfters das Geld eben so gut beim Bäckermeister verwenden könnten. Weit sei es von mir, daß ich die von der der Kirche gutgeheissenen Gebräuche tadeln sollte, ich rede ja nur von Mißbräuchen.

s) S. Le Plat can. et decret. sacros. Concil. Trid.

t) S. Decret. synod. Maximil. Henr. t. 6. de processi. et repr. sent.

w) Hier und da wurde auch im Erzstift Köln solchen Prozessionen wider den Willen seines für die Reinigkeit der Sitten, für das Seelenheil seiner Untergebenen wachenden Erzbischofs ungebeten die Thoren eröfnet. Der beste Landesvater wollte auch auf eine solche Art das Geld zum Nachtheil des Staates nicht in fremde Länder verschleppt haben, und eben dieses verschafte den Pilgern an andern Orten, wo die sogenannte mirakulösen, oder Gnadenbilder ihre Residenz hatten, Schutz und Schirm. M e u m e t t u u m f r i g i d u m i l l u d v e r b u m, sagt recht A u g u s t i n.

x) Truppenweise schlich man durch Oerter, umgieng selbige, wo Gefahr war, entdeckt oder gestraft zu werden. Man versammelte sich an einem dritten Ort, es gesellte sich ein oder anderer Priester als Konducteur hinzu; war kein Priester für Geld zu haben, so mußte ein ungeweihter Laie dessen Stelle vertreten. —— Nun steckte man die Fahne auf, setzte die Reise in Prozession bis auf die erste Station, wo Nachtlager gehalten wurde, fort. —— Hier zechte man, (was weiter sich zutrug, weiß ich nicht, ich war nie Augenzeuge). — Vor Sonnenaufgang stand der Priester schon am Altar, las die heil. Messe, extemporirte eine Rede, absolvirte in der Geschwinde einige Beichtkinder, ertheilte diesen das heilige Abendmahl, und zog nun an der Spitze zum Gnaden-Orte.

y) Es hielten zwar, weil es doch einmal prozessioniert seyn mußte, einige Ordensobern zwischen den Ringmauren des Klosters in dem Conventsgarten die sonst gewöhnlichen Prozessionen, obgleich der Bruder Gärtner hier und da, versteht sich nur in der Stille, hierüber murmelte, —— es gab auch hier und da einzelne Uebertreter, sowohl Geistliche als Weltliche, dieses dem Staate so heilsamen Gesetzes. Allein im Ganzen war der Zweck des Arrete erreicht —— die Correctionnel-Tribunäle musten auch schon denselben alle Lust für die Zukunft zu benehmen.

z) Ja man sah unsere Bauern mit solchem Eifer auf die Kapellen und Gnadenörter wiederum hinstürmen,

daß ich glaubte, sie hätten ein Gelübde gethan, alle diesen Heiligen vom 8ten Praireal 6ten Jahrs an zugeschriebene Wallfahrten noch vor Ende des 10ten Jahrs mit den Interessen abzumachen.

aa) Was für Unruhen, was für Unheil durch die Wallfahrten in einem Staat öfters entstehen, davon giebt uns Bayern noch frische traurige Beispiele (S. Welt- und Staatsboth Nro. 85. den 3ten Messid. 10ten J.) „Der weise Churfürst von Pfalz-Bayern hat nebst andern Verordnungen die gewöhnlichen Wallfahrten nach Wallthüren, Waghäusel, aus wichtigen Polizei-Ursachen verboten, durch ein von dem General-Kommissariat der Pfalz aus Mannheim den 22ten Mai datirtes an den Regierungs-Kommissär Jean-bon St. Andre erlassenes Schreiben wurde dieser ersucht, besagtes Verboth den Bewohnern des linken Rheinufers bekannt zu machen, damit diese nicht haufenweise sich am Rhein einfinden möchten, weil man ihnen sonst den Uebergang zu verwehren sich genöthiget sehen würde." (S. Beobachter. Nro. 658. den 23ten Prairial 10ten J.) O! Möchte man dergleichen Anschreiben in der Zukunft schon zuvorkommen. Dieses veranlasset mich, mir eine kleine Ausschweifung hier zu erlauben.

Den 21ten Fructidor, (8ten Sept. alten Styls) pflegt auf der rechten Rheinseite am Pützgen, (einem Karmeliterkloster eine halbe Stunde vom Rheinufer Bonn gegenüber gelegen), ein achttägiges Fest gefeiert zu werden. Schon am Nachmittag des 20sten Fruktidors kündigen die Musikanten zu Beuel der ganzen Gegend die Feierlichkeit an. Ganze Kolonnen von Bauern (es gesellen sich auch einige Stadtbewohner hinzu) wallfahrten diese Zeit hindurch mit der fliegenden Brücke, und andern Fahrzeugen zu Bonn den Rhein hinüber. Wie diese Andacht allhier bei Tag und Nacht beschaffen sey, und was für Folgen sich zuweilen nach einiger Zeit davon entwickeln, darüber ist schon mancher brave Vater zu seinem größten Verdrusse belehrt worden. Fromme Seelen äußerten schon lange den Wunsch, daß gedachte Kirche um diese Zeit möchte verschlossen, und das sogenannte Adelheidis-Brünnchen für

immer vernichtet werden. Dem letzten werden alte Augenärzte mit ihrem Wunsche beistimmen.

Mit diesem Feste korrespondirt ein anderes, welches zu Kalk (eine Kapelle der Jungfrau Maria gewidmet, eine halbe Stunde von Deuz, Köln gegenüber gelegen,) gefeiert, und bis den 8ten Vendemiär (30ten Sept. alt. St.) forgesetzt wird. Ich weiß zwar hier nichts von solchem Unfug und Sittenverderbnisse zu sagen; aber soviel ist gewiß, daß dieses Fest für Deuz eine ergiebige Quelle des Verdienstes ist. Schon vierzehn Tage vor dem 27ten Fructidor wissen Deuzer Weinwirthe, Bäckermeister, Krämer ihren Debit nach gutem oder schlechtem einfallendem Wetter zu kalkuliren, und die Quantität und Qualität ihrer Waaren und des Weins zu bestimmen. —— In diesen Tagen sieht man ganze Schaaren vom Landvolk aus allen Bergen dem Gnaden-Orte zuströmen. —— Sie singen, beten, beichten, empfangen das heil. Abendmahl allda; setzen nun die Pilgerfahrt weiter fort, durchwandern Deuz, lassen sich auf unsere Rheinseite überschiffen, um im Vorbeigehen den H. kölnischen Bischof Matern in der Pfarrkirche Lyskirchen oder zu Rodenkirchen zu grüßen; in beiden nimmt die Feierlichkeit den 26ten Fructidor (13ten Sept. alt. St.) seinen Anfang, und dauert so lang, als die Hütten auf dem sogenannten Bayengraben zu Köln aufgeschlagen bleiben, oder umgekehrt diese Hütten bleiben bei ihrer Existenz, so lange die Andacht in gedachten Kirchen dauert. In enger Verbindung stehen Hütten und Kirchen. —— Auch viele Stadtkölner nehmen warmen Antheil an der Kalkerandacht, sie wallfahrten truppenweise den Rhein hinüber zum Gnadenbild —— halten alle sieben Stationen, und sind fromm, wie es jedem Christen geziemt; die Vermögendern von diesen frommen Wallfahrern besuchen bey der Rückkunft den Scheffen Breit zu Deuz im Marienbildchen —— hier wird die letzte Station gehalten. —— Alle, Alte und Junge, sind hier im schönen Garten fröhlich, essen theure Krebse, und trinken munter ein Glas guten Moselwein, bis endlich das Zeichen zur Abfahrt der fliegenden Brücke gegeben wird; nun erhebt sich auf einmal die fromme Pilgerschaft beiderlei Geschlechts, läuft der Brücke zu, taumelt aller Gnaden voll über die Brücke ihrer Vaterstadt zu. —— Kölner! Es giebt

ja auch in Köln Gnadenbilder, und noch ältern Ursprungs, als das Marienbild zu Kalk. —— Es giebt ja in = und ausser euren Ringmauren schöne Gärten genug, wozu also diese Wallfahrten über den Rhein? Soll auch durch euch das alte Sprüchwort bestätiget werden: Kein Heiliger gilt viel in seinem Vaterlande?

§. 3.

Art. 2. Vom apostolischen Stuhle werden nach gepflogener Berathschlagung mit der französischen Regierung den Bisthümern in Frankreich neue Gränzen bestimmt werden.

Ueber diesen Punkt sagt Pius VII in seiner Bestättigungs = Bulle des Konkordats vom 14ten Sept. 1801. „Da man demnach fürs Nothwendigste gehalten, an die bischöflichen Sitze zu denken, und die französische Regierung uns den Wunsch geäußert hat, den Bisthümern in Frankreich möchten neue Gränzen bestimmt werden, so soll nach gepflogener Berathschlagung mit derselben die neue Begränzung der französischen Bisthümer von uns vorgenommen, und mit beiderseitiger Zustimmung so ausgeführt werden, daß dadurch für die geistlichen Bedürfnisse der Katholiken hinreichend gesorgt ist a).“

Es konnten nun aber den Erz = und Bisthümern in Frankreich keine neue Gränzen angewiesen, es konnten in Frankreich, so wie

in jenen Ländern, welche an die französische Republik durch die mit dem Kaiser, dem deutschen Reiche, und andere Fürsten geschlossenen Verträge neuerdings abgetreten wurden, zur Errichtung neuer Erz- und Bisthümer nicht fortgeschritten werden, bis daß die alten in jenen Ländern noch existirenden unterdrückt und vernichtet waren.

Pius VII erließ in dieser Hinsicht untern 29ten Novemb. 1801 eine Bulle, worin wir 23 Erz-Bisthümer und 134 b) Bisthümer mit ihren Kapiteln, Abteien, Rechten, Privilegien, und Vorzügen jeder Art auf ewig unterdrückt, vernichtet, und erlöscht lesen c); damit nun der 2te Artikel des Konkordats seine völlige Wirkung erhielt, so ernannte und errichtete der Pabst von neuem in eben dieser Bulle zehn Erz- und fünfzig bischöfliche Kirchen für eben so viele Erz- und Bischöfe d).

So ist nun für die geistlichen Bedürfnisse aller Katholiken in ganz Frankreich hinreichend gesorget, diese Zahl der Erz- und Bischöfe wird schon hinlänglich seyn. Es werden keine Erz- und Bischöfe seyn, welche wegen der Vielheit der geistlichen Pfründen zum Pabst ihre Zuflucht nehmen, oder welche in der Rechten das Schwerdt, und in der Linken das Evangelium tragen. — Nein, sie werden wahre Nachfolger der Apostel seyn, sie werden die Kirche, in welche sie, wie die Kirchen-Versammlung zu Trient sagt,

vom heiligen Geist eingesetzt sind, durch ihre Lehre, und Beispiele regieren, sie werden sich nicht Herren des Landes, sondern, wie Paulus der Apostel in seinem Briefe zu den Kolossensern, Diener des Evangeliums und der Kirche nennen, — sie werden wissen, daß sie nicht zeitlicher Ehre wegen, um Reichthümer zu sammeln, sondern um im Weingarten des Herrn zu arbeiten, berufen sind, daß die Kirchen nicht wegen ihrer, sondern daß sie wegen der Kirchen sind e).

Wir wollen nun mit wenigem untersuchen, ob und wie weit dieser Artikel von der ältern Sitte der fränkischen Nation abweichet. Dieses lehret uns am besten die Geschichte des mittlern Alters. In diesem Zeitraume wurden alle wichtigere und größere (causae majores) den Staat eben so als die Kirche betreffende Sachen in den Nationalversammlungen, zu welchen die Bischöfe, und Vornehmsten (proceres sive optimates) der ganzen Nation, und in den Provinzial-Versammlungen (concilia mixta, item comitia) zu welchen die Bischöfe und Vornehmsten einer ganzen Provinz berufen wurden, abgehandelt. Diese Versammlungen wurden nicht vom Pabst, sondern von den Fürsten der Nation angeordnet, — wir lesen auch nicht, daß ein päbstlicher Legat im Namen des Pabstes in denselben den Vorsitz gehabt, oder daß die Bischöfe um dergleichen Versammlungen zu halten, oder in denselben zu erscheinen von

dem Pabste die Erlaubniß je begehrt haben. Die Verordnungen dieser Versammlungen wurden im Namen der fränkischen Herzoge und Fürsten verkündiget, von einer Bestättigung der Schlüße von Rom aus wußte man gar nichts, — es mußten besondere Umstände eintreten, wenn man bei diesen Versammlungen glaubte, das Ansehen des römischen Bischofs vonnöthen zu haben f). In solchen National- oder Provinzial-Concilien wurde nun auch die Errichtung neuer Erz- und Bisthümer besorgt, ohne daß man etwas findet, daß bei dem Pabst die Erlaubniß dazu ist eingeholt worden g). In denselben wurden auch der Sprengel und die Gränzen für die schon errichteten Bisthümer bestimmt h).

Wie aber die römischen Bischöfe nach und nach angefangen, ihre Macht sowohl in geistlichen als weltlichen Geschäften bei jeder Gelegenheit mehr und mehr auszudehnen, die wichtigeren und größeren Sachen sich vorzubehalten, so fiengen sie auch an, ihr Ansehen bei Errichtung eines Erz- oder Bisthums, und bei Bestimmung der Gränzen geltend zu machen i).

a) Sammlung der Bullen und Breven übersetzt pag. 25. 27.

b) Auffallend, gestehe ich, ist es, daß weder in einem lateinischen, noch in einem französischen, oder deutschen Exemplar dieser Unterdrückungs-Bulle, das Erzbisthum Köln sich findet; dieses veranlaßte, wie gewöhnlich, unterschiedliche Urtheile und Muth-

maßungen. Einige wollten hieraus, ohne das Vorhergehende und Gegenwärtige in Betrachtung zu ziehen, den künftigen Statum quo im vormaligen Kurfürsten- und Erzbisthum Köln vorhersagen. Allein, wir lesen ja auch die Bisthümer Speier und Worms im Cataloge der unterdrückten Bisthümer nicht, sollte denn dasselbe nicht von diesen gelten? Aus dem Verzeichnisse der Departemente, deren Umfang und Fläche jedes Erz- und Bisthum zu seinen Gränzen haben soll, sieht man ja, daß dem neuen Bisthum Aachen die Roer-Rhein- und Mosel-Departemente zu seinem Sprengel angewiesen sind, es giebt also ferner auf der linken Rheinseite kein Erzbisthum Köln mehr. Vernünftiger raisonnirten andere also: Durch den Tod des Kurfürsten Max Franz ist das Erzbisthum Köln vakant geworden, zwar wissen wir aus öffentlichen Blättern, daß das Domkapitel zu Arnsberg den östreichischen Erzherzog Anton Victor zum neuen Erzbischof erwählte, daß auch dieser Wahl, wie im deutschen Reiche gewöhnlich ist, ein kaiserlicher Kommissarius beigewohnt hat, allein, wir wissen auch, daß der neu gewählte Erzbischof in Kraft des zwischen dem Pabst Nikolaus IV. und der deutschen Nation 1448 geschlossenen Aschaffenburger-Konkordats vom Pabst bestättiget werden muß. (Siehe Barthel Special. ad concord. german. cap. 3. §. 16 et seq. —— Cf. Spitz Dissert. ad concord. german. Art 3. §. 4. Ist die Bestätigung der kölnischen Erzbischofswahl erfolgt, und konnten die Römer, so lange dieses noch nicht geschehen war, das Erzbisthum Köln nicht als erlediget ansehen? Fragen, die ich nicht zu lösen wage, über die uns einzig die Zukunft Aufschluß zu geben vermag. ——

c) S. Sammlung der Bullen und Breven. p. 49. und folgende.

d) Ebend. p. 55. und folgende, item Religionsedikt. t. 4. §. 58.

e) S. Spitz Dissert. de episcop. et chorepisc. Bonn. 1785. Es ist nicht nöthig, mich hier in den

Streit zu mischen, ob es zum Nutzen der Kirche und des Staates sey, wenn in demselben Subjekt die geist- und weltliche Macht vereiniget sind, worüber Barthel opusc. 4. Regale sacerd. in ecscles.

f.) S. Spitz Dissert. ad concil. aevo intermed. celebrata. Bonn 1780.

g) In jenem vom Jahre 742 sagt Karlmann: Ich Karlmann Herzog und Fürst der Franken, habe im Jahr nach Christi Geburt 742 am ersten Mai mit Rath der Knechte Gottes, und den Vornehmsten meines Reichs die Bischöfe, die in meinem Reich sind, mit den Priestern zu einem Concilium versammelt. . . . Wir haben demnach durch den Rath der Priester, und der Vornehmsten unseres Reichs, in den Städten Bischöfe angeordnet, und über sie den Bonifacius zum Erzbischof bestellt, der auch ein Gesandter des H. Petrus ist. Siehe Schmidt Geschichte der Deutschen, 1. Th. 2 B. 12 Kap. — Eben diese Sprache führt auch Pipin in dem Concilium zu Soissons 744.

So sind in einem Concilium zu Paderborn 780 von Karl dem Großen die Bisthümer bestimmt oder errichtet worden, nämlich: das Bisthum zu Minden 780, zu Münster 805, zu Seligenstadt 781, welches in der Folge nach Halberstadt ist verlegt worden; zu Verden 786, zu Paderborn 795, über die Einrichtung jenes zu Osnabrück verdient gelesen zu werden Hedderich Diatribe I. E. Col. special Bonnae 1784.

h) Z. B. in einer Versammlung zu Paderborn 785. S. Harzheim Conc. germ. t. I. p. 246.

i) Wir ersehen dieses, da das Erzbisthum Magdeburg und Bisthum Merseburg im 10ten Jahrhundert sind errichtet worden. S. Becker Hist. eccles. pract. sacc. 10. lib. 6. p. 193. et seq.

§. 4.

Art. 3. Seine Heiligkeit wird demnach sogenannten Bischöfen der französischen Kirchen andeuten, sie erwarten mit festem Zutrauen von ihnen zum Besten des Friedens und der Einigkeit alle Opfer, auch jenes nicht ausgenommen, daß sie ihre bischöfliche Sitze abtreten.

In der Bestättigungs-Bulle des Konkordats sagt Pius hierüber also: „Wir werden in der gerechten Ueberzeugung (die noch sogenannte Bischöfe der französischen Kirchen seyen so gesinnet, daß sie sich nicht weigern werden, der Religion alle Opfer, und selbst die Abtretung ihrer Sitze zu bringen,) genannte Bischöfe durch unsern sorgvollen apostolischen Brief auffodern, zum Frieden und zur Einigkeit der Kirche beizutragen, und ihnen bedeuten, daß wir von ihrer warmen Liebe gegen die Religion die oben gemeldte Opfer, selbst die Abdankung ihrer Sitze mit festem Zutrauen erwarten a). Einen solchen sorgfältigen, und seinem ganzen Inhalte nach apostolischen Brief erließ schon Pius VII den 15ten Aug. 1801 nicht nur an die Erz- und Bischöfe Frankreichs, sondern auch an jene des deutschen Reichs, deren Archi- oder Dioces, oder ein Theil davon auf dem linken Rheinufer gelegen war b). Jenen Erz- und Bischöfen,

welche auf dieses Anschreiben ihre Kirchen freiwillig in die Hände des Pabstes übergaben, bezeigte der Pabst seine Erkenntlichkeit in einem andern Breve vom 10ten Jenner 1802 c). Es waren schon mehrere französische Bischöfe dem Wunsche des Pabstes zuvorgekommen, und hatten durch eine an den Pabst Pius V unterm 3ten Mai 1791 erlassene Zuschrift sich freiwillig zu diesem Opfer, wenn das Wohl der Religion es erfordere, anerboten d). Nicht alle Bischöfe Frankreichs sind aber diesem so großmüthigen Beispiele gefolget, nicht alle, wie wir aus dem päbstlichen Dekret über die Gränzbestimmung der Bisthümer, und aus öffentlichen Zeitungen wissen, haben dem so gerechten Verlangen des Pabstes entsprochen.

Diese traten nicht in die Fußstapfen so vieler Bischöfe in den ersten Zeiten der Kirche. Gregor von Nazianz, obwohl wider seinen Willen in einem um das Jahr 397 gehaltenen Concilium von Nazianz auf den konstantinopolitanischen Sitz erhoben, da er sah, daß das Wohl der morgenländischen Kirche (damit nämlich der unter den Vätern entstandene Zweispalt nicht länger fortdauere) es erfodere, begehrte sogar von dem Kaiser, und den versammelten Vätern die Erlaubniß seinen bischöflichen Sitz zu verlassen e). Maximian ein afrikanischer Bischof, da er von der Sekte der Donatisten in den Schoos der Kirche zurückgekehrt, und von seinem Volk nicht friedlich aufgenommen war, legte alsbald Friedens-

halber sein bischöfliches Amt nieder, er erließ an die um diese Zeit versammelten Väter ein Schreiben, welche einstimmig diese That gut hießen). – 286 katholische Bischöfe erklärten sich kurz vor der berühmten, zwischen den katholischen und donatistischen Bischöfen 411 zu Karthago gehaltenen Unterredung bereit, um Frieden und Einigkeit in der Kirche zu erhalten, sich ihrer Bisthümer zu begeben, wenn nur die Donatisten sich ihrerseits wiederum mit ihnen vereinigen wollten g). Da der Kaiser Leo 730 ein Edikt, worin die Verehrung der Bilder verboten wurde, öffentlich verkündigen ließ, so widersetzte sich demselben German konstantinopolitanischer Patriarch, er selbst legte den patriarchalischen Ornat (pallium) auf den Altar nieder h).

Der obige Artikel des Konkordats fährt weiter fort; wenn sie (die Bischöfe) nach dieser vorläufigen Anmahnung dieses Opfer, welches das Wohl der Kirche erheischet, versagen wollten (daß dieses aber geschehen könne, läßt seine Heiligkeit sich gar nicht einfallen) so sollen die Regierungen der französischen Kirche nach der neuen Gränzbestimmung mit neuen Bischöfen versehen werden.

Die Kirchen sind nicht wegen den Bischöfen, sondern die Bischöfe sind wegen den Kirchen (§. 3.) Erheischen also das Wohl der

Kirchen, das Beste des Katholicismus, erheischen Ruhe, Friede und Einigkeit der Glaubigen dieses Opfer von den Bischöfen, daß sie freiwillig in die Hände des Oberhaupts der katholischen Kirche ihr bischöfliches Amt niederlegen, so müßen sie sich an jene Worte des H. Augustin erinnern: Es ist eine größere Ehre, die Würde des bischöflichen Amts, um die Kirche den ihr bevorstehenden Gefahren zu entreissen, niedergelegt, als dieselbe, um das Ruder der Kirche zu führen, seinen Schultern auferlegt zu haben. Jener beweiset mit der That, daß er, wenn es der Friede mit der Kirche erlaubt hätte, würdig gewesen, die bischöfliche Würde anzunehmen, welcher selbige nicht unwürdig beizubehalten sucht i) Sie müßen in ihren Werken zeigen, daß es, wie ebenfalls Augustin sagt, in dem Schoose der Kirche Bischöfe gebe, welche nicht ihren Nutzen, sondern jenen, welcher Jesu Christi ist, suchen k). Sie müßen wissen, daß sie wegen solchem Opfer auf weit höhere, und sicherere Stühle werden erhoben werden, als jene sind, welche sie verlassen haben l).

Waren aber unter diesen Bischöfen einige, welche mehr vom Eifer für ihr eigenes, als für das Wohl der Kirche, entflammt sich weigerten, der dringensten Bitte seiner Heiligkeit zu entsprechen, so war es Pflicht Pius VII

als Oberhaupt der Kirche alle übrige Rücksichten der Religion halber bei Seite zu sezen, und zu demjenigen vorzuschreiten, was zur Vollendung eines der Kirche so heilsamen Werkes nöthig war; es war Pflicht des Pabstes der Einwilligung dieser Erz- und Bischofe vorzugreifen, ihre Kirchen und Bisthümer gemäß der neuen vorzunehmenden Gränzbestimmung als unterdrückt zu erklären, dieses erforderte die Widerherstellung der katholischen Religion, sagt Pius VII m).

a) Sammlung der Bullen und Breven. p. 27.

b) Der Unterschied in diesen Breven besteht darinn: da in dem Aschaffenburger Konkordat festgesetzt ist, Imgleichen sollen auch in den Metropolitan-Kathedral-Kirchen, wenn sie auch dem apostolischen Stuhle nicht unmittelbar unterworfen sind, kanonische Wahlen geschehen, die man dem apostolischen Stuhl anzeigen muß. S. Spitz Diss. ad concord. germ. art. 3. §. 1. den deutschen Kapiteln mithin das Wahlrecht gebühret, so foderte der Pabst in jenen an die deutschen Erz- und Bischöfe erlassenen Schreiben, daß die Antwort wegen Abdankung ihrer Sitze mit Bewilligung ihrer respectiven Kapitel ertheilet werde. Recueil des Bulles et brefs aux Archevèques et Evèques C. p. 201.

c) Ibid pag. 202. 203.

d) Ibid. pag. 187.

e) Er bediente sich der Worte des Propheten Jonas: Wenn dieses Ungewitter wegen mir entstanden ist, so werfet mich ins Meer,

Sive

S. Sokrates lib. 5. hist. eccles. cap. 5. 7. 8. Cf. Becker histor. eccles. secul. 4. p. 263.

f) Baronius annal. eccles. t. 5. ad not. 402.

g) Nat. Alex. hist. eccles. sec. 4. cap. 3. Art. 13.

h) Er sagte eben, wie Gregor von Nazianz, jene Worte: Wenn ich Jonas bin, so werfet mich ins Meer. Siehe van Espen diss. in Synod. Nicaen. t. 3. I. E. U. p. 330.

i) Im 69ten Brief an den Bischof Castor.

k) ibid.

l) Gregor von Nazianz in der 32sten Rede.

m) S. Dekret und Bulle über die Gränzbestimmung der Bisthümer.

§. 5.

Art. 4. Der erste Konsul der französischen Republik wird binnen den dreien, auf die Bekanntmachung der apostolischen Verordnung folgenden Monaten die Erzbischöfe und Bischöfe für die Bisthümer der neuen Gränzbestimmung ernennen. Seine Heiligkeit wird die kanonische Einsetzung ertheilen, und zwar nach den Vor-

schriften, welche vor der Regierungs-veränderung für Frankreich festgesetzt waren.

Mit eben dergleichen Worten kommt dieser Artikel in der Bestättigungs-Bulle vor. Er zerfällt in zwei Theile. Im ersten ist also festgesetzt, daß der erste Konsul in Zeit von 3 Monaten für die Erzbisthümer und Bisthümer nach der neuen Gränzbestimmung Bischöfe ernennen soll. Von diesem wollen wir nun zuerst handeln, und die Geschichte einsehen.

Wir finden weder in der H. Schrift, noch in der Tradition, daß die Art zu den Kirchenwürden zu gelangen von Christus selbst bestimmt sey. Er selbst berufte seine Jünger und Apostel, er selbst schickte sie in die ganze Welt, den Völkern das Evangelium zu verkündigen (§. 2.) a) die Apostel haben in einer um das Jahr 34 gehaltenen Versammlung durch die Würfel nach angerufenem H. Geist den Mathias an die Stelle des Verräthers Judas erwählet b). Der Apostel Paulus setzte den Titus und Timotheus zu Bischöfen ein, welche den Neubekehrten das Wort Gottes verkündigen sollten. Indeß beweiset die Kirchengeschichte, daß schon in Zeiten der Apostel die kanonische Wahl der gewöhnliche Weg war zu den geistlichen Würden zu gelangen;

sowohl in der morgenländischen als abendländischen Kirche ist dieser Gebrauch unter den christlichen Kaisern heilig beobachtet, und fortgesetzt, auch unter den karolinischen Königen noch beibehalten worden c). In keinem hat sich aber die Kirchendisciplin so geändert, als in der Art zu wählen, im Wahlrecht, und in den Wahlen selbst. In den ersten Zeiten der Kirche wurden bei erledigten Stühlen die Bischöfe von dem Metropolit, Provinzial-Bischöfen, Klerisei und dem Volk erwählet d); da aber das Volk allzusehr anwuchs, es also die größte Beschwerniß war, dasselbe zu versammeln, und selbiges mehr von einer blinden Leidenschaft, als von Eifer für das Beste der Kirche sich leiten ließ, indem dergleichen Wahlen öfters mehr einem pohlnischen Landtag, als einer christlichen Versammlung glichen, so fieng man an, den größten Theil des Volks von den bischöflichen Wahlen auszuschließen; es wurden nur die Ersten und Vornehmsten (primores et honorati) als Volks-Representanten zu denselben zugelassen, bis auch diesen das Wahlrecht benommen wurde e). Kaiser und Könige aber verblieben bei dem ihrigem noch ruhig f), und bedienten sich nun auch des Rechts den Bischöfen die Investitur durch Stab und Ring zu ertheilen g).

Was für Eingriffe in das Recht der kanonischen Wahlen, was aber für Mißbräuche

in den Kirchen, was für Streitigkeiten zwischen den Päbsten und Königen hieraus entstanden, lehrt uns die Kirchengeschichte. Um allen diesen Uebeln abzuhelfen, wurde 1122 zwischen dem Pabst Kallixt II und dem Kaiser Heinrich das sogenannte kallixtinische Konkordat abgeschlossen h). Die völlige Freiheit der kanonischen Wahlen war aber durch diesen Vertrag nicht hergestellt, diese erfolgte erst im 13ten Jahrhundert unter dem Pabst Innocenz III, da der Kaiser Otto IV den ihm in Kraft des kallixtinischen Konkordats zukommenden Rechten entsagte, das Volk und die Klerisei von den Wahlen der Bischöfe gänzlich ausgeschlossen, und dieses Recht den Domkapiteln einzig übertragen würde. Nicht lang blieb dieses mit so vieler Mühe erkaufte Recht der Kapitel unangefochten. Eben die römischen Päbste, welche den Kirchen ihre Freiheiten wider die Anmassungen der Kaiser so heldenmüthig erfochten hatten, waren nun die Ersten, welche die freien Wahlen der erzbischöflichen und abteilichen Würden auf unterschiedliche Art störten, und wiederum zu Grunde richteten i). Von einem Jahrhundert ins andere, hörte man nichts, als Klagen und Beschwerden verschiedener Nationen und besonders der deutschen gegen den römischen Hof und römische Kurie wegen Eingriffen ins Wahl- Patronats- und Ernennungsrecht zu geistlichen Pfründen, wegen Erzwingung der Annaten; dergleichen Anmassungen entflammten den Eifer der deut-

schen Fürsten, diese waren nun diejenigen, welche sich denselben tapfer widersetzten, diese waren es, welche die Mißbräuche der Päbste, und Beschwerden der deutschen Nation aus dem Grunde zu heben suchten, diese waren es, welche aus diesem Zweck mit dem Kardinal Johann Carvagal 1448 zu Aschaffenburg einen Vertrag schlossen, worin den deutschen Metropolitan- Kathedral- und abteilichen Kapiteln die völlige Freiheit der kanonischen Wahlen wiedrum hergestellt wurde (§. 4. Not. b.) Aus Deutschland wollen wir nun in Frankreich übergehen.

Im J. 1438 berufte Karl VII die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Prelaten, Doktoren seines Reichs nach Bourges. In dieser Versammlung, in welcher der allerchristlichste König den Vorsitz hatte, wurden die Basilienser Dekreten (einige ein wenig geändert,) k) in Kraft eines Fundamental-Gesetzes (sanctio pragmatica) für das ganze Königreich und Delphinat angenommen, den Metropolitan- Kathedral- Kollegiat- Kapiteln mit Aufhebung aller päbstlichen Vorbehaltungen (reservationes) das freie Wahlrecht wieder zurückgegeben l). Mit wie vieler Mühe die Päbste ihrer alten, und noch heutigen Gewohnheit nach m) sich dieser pragmatischen Sanktion widersetzten, so entsprach jedoch der Erfolg nie völlig ihrem Wunsche n); die gänzliche Abstellung dieser Sanktion erwirkten die Päbste auch nicht durch das im Jahr 1515 zwischen dem

Pabst Leo X und dem König Franz I zu Bononien eingegangene, und im 5ten Lateranensischen Concilium 1516 bestättigte Konkordat; dieses enthielt schier eben dieselben Artikel, wie die pragmatische Sanktion. Mit den erzbischöflichen und bischöflichen Wahlen gieng aber eine merkliche Veränderung vor, das Wahlrecht ward den Metropolitan- Kathedral- und Regular-Kapiteln benommen, und das Ernennungsrecht (jus nominandi) zu den erledigten Bisthümern, einige ausgenommen, wie auch zu den Regularprelaturen, und Prioraten unter gewissen Bedignissen dem König übertragen o). Nun ist es an der Ordnung zu untersuchen, ob und worin unser Konkordat mit jenem vom Jahr 1515 übereinstimmet, und worin jenes von diesem abweichet.

1.) Das Konkordat von Bononien erfordert, daß der vom König zu einem Erzbisthum, oder Bisthum zu Ernennende 27 Jahr alt, Magister oder Lizentiat in der Gottesgelahrheit oder Doktor in den Rechten, mit jenen Qualitäten versehen sey, welche die H. Kanonen erheischen; von allem diesem geschieht weder in unserm Konkordat, noch in der Bestättiguns-Bulle einige Meldung, ja, in jenem Schreiben vom 29 Novemb. 1801, wodurch dem Kardinal-Gesandten die Macht ertheilt wird, die neuen Bischöfe einzusetzen, sagt der Pabst: Hätte er auch nicht den Doktorgrad erhalten p), 2. jenes schließet vom Ernennungsrecht diese Bisthümer aus, welche in

der römischen Kurie (Curia) oder beim römischen Stuhle q) durch einen Todsfall erledigt werden, dieses hingegen macht keinen Unterschied zwischen den vacirenden Bisthümern, 3). das alte Konkordat bestimmt 6 Monate vom Tag der erledigten Sitze anzurechnen, in welchen die Ernennung vom Könige geschehen mußte, da das neuere sagt, daß der erste Konsul binnen dreyen auf die Bekanntmachung der apostolischen Verordnung folgenden Monaten die Erzbischöfe und Bischöfe ernennen, und die Ernennung vorlegen soll; in diesem stimmt es mit dem deutschen obengemeldten Konkordat überein, in welchem ebenfalls festgesetzt ist, daß die Wahlen zu den bischöflichen Sitzen in Zeit von 3 Monaten dem Pabst sollen vorgelegt werden.

In dem andern Theil dieses Artikels verspricht der Pabst, daß er den neu ernannten Bischöfen die kanonische Einsetzung ertheilen werde, und zwar nach den Vorschriften, welche vor der Regierungs-Veränderung für Frankreich festgesetzt waren. In oben angeführtem Schreiben sagt der Pabst: Da Zeit und Umstände es durchaus erfodern, daß alle erzbischöfliche und bischöfliche Kirchen ohne die mindeste Verzögerung mit geschickten Hirten versehen werden, und deshalb die Zeit gar nicht hinreichet, von den Ernennungen des ersten Konsuls Nachricht zu haben, noch andere Dinge, die in ähnlichen Fällen zu geschehen pflegen, hier in der Stadt zu verrichten:

So ertheilen wir aus wichtigen Beweggründen unserm geliebten Sohn Johann Baptist Caprara, doch nur in diesem ausserordentlichen Falle, Macht und Gewalt, daß er die Ernennungen des ersten Konsuls annehmen, und nach dem er sich zuvor durch den gewöhnlichen Erkundigungsprozeß von der Aechtheit des Glaubens summarisch wird überzeugt haben, r) die Ernannten zu den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen in unserm Namen einsetzen könne und möge s); diese Einsetzung soll nach den vor der Regierungs-Veränderung für Frankreich festgesetzten Vorschriften geschehen.

Welche sind nun aber diese festgesetzten Vorschriften, sind es jene alte Freiheiten der französischen Kirche, (libertates ecclesiae gallicanae) sind es die Artikel des Bononischen Konkordats, in so weit diese durch das neuere nicht widerrufen sind, in welchen unter andern beschlossen ist, daß im Fall der König jemand, der nicht qualifizirt sey, zum Bischof ernennen würde, dem Pabst es zwar frei stünde, diesen zu verwerfen, jedoch dem König 3 Monate zugestatten seyen, in welchen er aufs neue jemand dem Pabst zum Bisthum vorstellen könne? Ist dieses, kann nun auch der erste Konsul, und in welchem Zeitraume muß er einen andern zum Bischof ernennen, und dem Pabst vorstellen, wenn er ein nach dem allgemeinen geistlichen Recht unfähiges Subjekt sollte zuvor ernannt haben? Ist es aufs neue ein Zeitraum von 3 Monaten.

a) Matth. c. 28. p. 19.

b) Ap. Gesch. K. 1. pag. 15. und folg.

c) Barthel opusc. 2. de conc. germ. dissert. prael. sec. 1, 2. 3.

d) Thomassin abbrev. p. 2. cap. 11. p. 139. —— Die Ursache, daß auch das Volk zu den bischöfli- chen Wahlen berufen wurde, war diese: Die Heerde wird eher und geschwinder der Stimme jenes Hirten folgen, welcher von den Schaafen selbst mitgewählt, als welcher denselben gleichfalls wider ihren Willen aufgedrungen ist. C. 13. distinct 61. Die Gelehrten stimmen aber nicht überein, was für Recht das Volk bei den Wahlen der Bischöfe ausgeübet habe. Einige wollen, daß das Volk, um von dem Lebenswandel, Sitten und Fähigkeiten des zu Erwählenden ein Zeugniß zu geben, bei den Wahlen erschienen sei; andere sagen, das Volk habe nur bei den Wahlen seinen Wunsch geäussert, daß dieser oder jener zum Bischofe möchte erwählet werden, wo andere hingegen behaupten, das Volk habe mit eben jenem Recht, wie die Geistlichkeit diesen Wahlen beigewohnt, u. s. w. darüber zu lesen Spitz dissert. ad concord. germ. Art. 3 §. 1.

e) ibid.

f.) Es war dieses nicht unbillig, die Kaiser, Könige und Fürsten hatten mehrere Bisthümer errichtet, (§. 3.) sie hatten dieselben aus ihren Mitteln fun- dirt, oder doch dotirt, sie hatten dieselben mit Reichslehnen, und Fürstenthümern beschenkt. Spitz ebendaselbst.

g) Wenn ein Bischof verstorben war, so mußten dem Kaiser oder König der Staab und Ring des Ver- storbenen zurückgeschickt werden, und diese wurden nun dem Nachfolger ertheilet.

h) Der Kaiser that Verzicht auf das Recht die Investi- tur durch den Stab und Ring zu geben, er

erlaubte freie Wahlen, der Pabst verband sich seinerseits zu gestatten, daß der Kaiser den bischöflichen Wahlen entweder selbst, oder durch Gesandten beiwohnen könne. Horix. conc. Integ. t. 1.

i) Zallwein princip. jur. eccles. et part. Art. 4. 9. 3. cap. 4. §. 8.

k) Nicht, als würde das Ansehen des Conciliums zu Basel in Zweifel gezogen, sondern weil das gemeine Beste und die Sitten der französischen Kirche es also erfoderten. Nat. Alex. hist. eccles. sec. 15. dissert. 11. Art. 1.

l) Van Espen. t. 1. p. 1. t. 13. §. 8.

m) Schon beklagte sich Pius VII in seiner an die Kardinäle aus Anlaß des mit Frankreich geschlossenen Konkordats am 24ten Mai dieses Jahrs gehaltenen Rede über einige Artikel, welche sich auf die alten, und bestättigten Freiheiten der gallikanischen Kirche beziehen, als wenn diese mit Verfassung der katholischen Religion (woran doch ein Katholik nicht zweifeln darf) nicht bestünden. Siehe den Beobachter Nro. 660. 27 Praireal 10 Jahrs.

n) Nat. ibid. Art. 1. 2. 3.

o) Wie diese Veränderung von der französischen Klerisei ist aufgenommen worden, ersehen wir aus folgenden Versen, welche auf die ersten Urheber des Bononischen Konkordats, nämlich auf den Pabst Leo, auf die Mutter des Königs Franz, und auf den Kanzler Aprato anspielen:

Prata vorat, mulier frendens, Leo rodit utrumque,
Prata, Leo, mulier, sulphuris antra petant.
Prata, Leo consorte carent, mulierque marito,
Connubio hos jungas, cerberus alter erunt.

Indessen haben mehrere der ersten französischen Schriftsteller bewiesen, daß das Wohl des Staates, die Umstände der Zeit, das Beste der Kirche diese Abänderung in der Kirchendisciplin damal erheischten. Nat. ibid. Art. 6. — Zallwein q. 2. cap. 1. Art. 13.

p) Nur die organischen Artikel erheischen, daß derselbe 30 Jahre alt, ein gebohrner Franzos, untadelhaft in Lebenswandel und Sitten sei. Art. 16. 17. item Disc. prononcé par E. Portalis p. 119.

q) Was durch die römische Kurie verstanden werde, hierüber ist zu lesen Barthel, dissert. spec. cit cap. 2. §. 8.

r) Dieser Untersuchungsprozeß (processus inquisitorius sive informativus) geschieht sonst nach der Kirchendisciplin zuerst bei den päbstlichen Nunzien, hier mußte der erwählte oder ernannte Bischof ein Zeugniß der ehelichen Geburt, der Taufe, der Firmung, empfangenen kleinern Weihen, und zum wenigstens des Subdiakonats beibringen, er mußte beilegen ein Zeugniß, daß er auf einer katholischen Universität seine Studien vollendet habe; er mußte ein Zeugniß seines vor einer in geistlicher Würde stehenden Person abgelegten Glaubensbekenntnisses, ein Notarial-Instrument der geschehenen Wahl oder Ernennung zum Bischof beilegen. . . Dieses all wird ins Protokoll hineingetragen, und nach Rom überschickt, wo aufs neue ein anderer Erkundigungsprozeß vor den niedergesetzten Kardinälen seinen Anfang nimmt, diese berichten nun und bitten zugleich den Pabst, daß er entweder selbst oder ein von ihm angeordneneter Kardinal in einem Konsistorium den neuen Bischof vorstelle; wenn der Pabst selbst präconisirt, wie die Römer reden, welches auch mehrere Scudi kostet, so werden in demselben Konsistorium die Stimmen gesammelt, und die Bestättigung ertheilet; wenn aber ein Kardinal den Bischof vorstellt, so wird das ganze Geschäft bis zum künftigen Konsistorium (um Zeit zu gewinnen, den heil. Geist inständiger anzurufen) verschoben, wo nun die Stimmen gesammelt, und die Bestättigung er-

theilet wird. Aut. annot. ad colleg P. Engel. lit. I. t 6. De Elect et Elect. potest. Dies sind iene Dinge, die sonst in ähnlichen Fällen in der heil. Stadt zu geschehen pflegen, und wovon unsere izige Erzbischöfe und Bischöfe nur in diesem ausserordentlichen Falle, wie Pius VII in dem Breve an den Kardinal Legat sagt, aus dringendsten Gründen, nicht aber ihre Nachfolger dispensirt sind. Sollen also diese so viele Gelder (communia servitia) wiederum der apostolischen Kammer bezahlen.

*) Diese Einsetzung geschieht unter folgender Formel: Aus Macht des allmächtigen Gottes, der heil. Apostel Petrus und Paulus und unserer setzen wir in der Kirche N. N. den Hirten und Bischofen N. N. ein, übertragen diesem die Sorge und völlige Verwaltung diesem Kirche, sowohl in geistlichen als in weltlichen Dingen, und dieses im Namen des Vaters, Sohns, und heiligen Geistes, Amen. Barthel ibid. cap. 3. §. 30.

§. 6.

Art. 5. Auch wird der erste Consul zu den bischöflichen Sitzen, die in Zukunft erlediget werden, die neuen Bischöfe ernennen, und diesen wird, wie in vorhergehendem Artikel bestimmt worden, der apostolische Stuhl die kanonische Einsetzung ertheilen.

Gemäß dem vorigen Artikel sind die 3 Monate, in welchen der erste Consul zu ernennen

verbunden ist, von der Bekanntmachung der apostolischen Verordnung an zu rechnen; von welchem Zeitpunkt aber fangen für die Zukunft diese 3 Monate an zu laufen? -- Im 3. Lateranensischen Concilium unter dem Pabst Alexander III vom Jahr 1179 ward verordnet, daß alle geistliche Pfründen in 6 Monaten sollten vergeben werden a. Im 4. Lateranenischen 1215 unter Innocenz III wurde befohlen, daß in Zeit von 3 Monaten (damit aus Mangel eines Hirten die Heerde des Herrn vom Wolf nicht angehalten werde) in den Kathedral und Regularkirchen zur Wahl eines neuen Prälaten sollte geschritten werden b), welche 3 Monate vom Zeitpunkt des Tods der Prälaten ihren Anfang nahmen. Dies wird auch wohl für unser Konkordat gelten.

Allein nun frage ich, 1. ist es genug, daß der Bischof verstorben sei, oder wird erfodert, daß der Todesfall dem ersten Konsul kund gemacht sei, wenn die 3 Monate schon laufen sollen? Das Bononische Konkordat sagt ausdrücklich, daß die durch den Pabst geschehene Verweigerung der kanonischen Einsetzung §.5.) müßte bekannt gemacht seyn, von welcher Zeit die 3 dem König aufs neue gestatteten Monate sollten anfangen c. Warum sollte nicht der Tod des vorigen Bischofs dem ersten Konsul müssen kund gemacht seyn? Ich frage 2. wenn der erste Konsul sollte versäumt haben, in 3 Monaten einen neuen Bischof zu ernennen, oder in dieser Zeit den Ernannten dem Pabst vorzustel-

len, wenn der neue Ernannte sollte seine Einwilligung verweigern, oder nach gegebener Einwilligung auf sein Recht Verzicht thuen, wenn er sollte sterben, hat der Pabst das Recht in diesen Fällen zur Vorsehung der Kirche mit einem neuen Bischofe alsbald vorzuschreiten? Von allem diesem schweiget sowohl das Konkordat, als die Bestättigungs-Bulle, klar ist aber im ersten Fall die Entscheidung des deutschen Konkordats d); das allgemeine geistliche Recht würde in diesem Fall für den Pabst, in beiden andern hingegen für den ersten Konsul das Urtheil sprechen.

Dem Pabst kömmt zugleich in Kraft dieses Artikels das Bestättigungs-Recht der ernannten Bischöfe zu, welche Bestättigung er gemäß diesem öffentlichen Vertrage (es sey dann, daß eine kanonische Ursache eintrete) nie verweigern kann, noch verweigern wird e). Eine solche Bestättigung der Suffraganbischöfe verrichtete in den ersten 13 Jahrhunderten nach der damaligen Kirchendisziplin der Metropolit im Provinzial-Sinod, wo mit Beistand anderer Provinzial-Bischöfe die heil. Weihung zugleich ertheilet wurde. In den neuern Zeiten hat man angefangen, dieselbe als eine besondere Handlung zu betrachten, sie von der Weihung abzusondern, und so fiengen die römischen Bischöfe an, die Bestättigungen auch zu den Suffragan-Bisthümern sich vorzubehalten f), wie dieses im deutschen Konkordat ebenfalls beibehalten worden ist.

In dem oft angeführten Schreiben an den apostolischen Legaten sagt der Pabst weiter: „Ueber dies verleihen wir dem nämlichen Kardinal-Gesandten alle Macht und Gewalt, daß er durch sich selbst, oder durch jedweden andern Kirchenvorsteher . . . einem jeden von den kanonisch einzusetzenden Erzbischöfen und Bischöfen nach vorhergehender Ablegung des Glaubensbekenntnisses und Ausschwörung des gehörigen Eides der Treue, die Weihung frei und erlaubt gleichfalls ertheilen könne und möge" g). Es ist weder im Konkordat, noch in der Ratifications-Bulle bestimmt, wem das Recht die Erzbischöfe und Bischöfe zu weihen für die Zukunft gebühre. Es sagt zwar der 13te organische Artikel: „Die Erzbischöfe werden ihre Suffraganbischöfe weihen und einsetzen, im Fall eines Hindernisses, oder wenn der Erzbischof es verweigern sollte, so wird der älteste Bischof des erzbischöflichen Bezirks die Weihung verrichten" h). Allein, wem ist nun des Recht dem Erzbischof die Weihung zu ertheilen zuerkannt, dem Pabst oder dem ältesten Suffraganbischofe? Es ist wahr, dem Pabst ist die kanonische Einsetzung, es ist ihm die Bestättigung der Erzbischöfe im Konkordat vorbehalten, allein, ist es nun eine nothwendige Folge: dem Pabst muß also das Recht die Erzbischöfe zu konsecriren zukommen? Auch im Deutschen Konkordat ist dem Pabst das Recht, die Suffraganbischöfe zu bestättigen in klaren Worten zugeeignet, dennoch schreiben deutsche Publicisten das Recht die Suffraganbischöfe zu weihen, nun nicht mehr dem Pabst, sondern

dem Metropolit zu i); die Bestättigung und die Weihung eines Bischofes ist nicht mehr, wie nach der ältern Kirchenzucht ein und derselbe, sondern es sind verschiedene Akten, warum könnte man denn nicht dem Pabst das Recht, den Erzbischof zu bestättigen, und dem ältesten Suffraganbischof das Recht denselben zu konsecriren zuerkennen, sollte dieses nicht eine vernünftige Oekonomie rathen? Wir finden auch nirgendwo die Zeit bestimmt, in welcher die französischen Bischöfe die bischöfliche Weihung nehmen müssen k); sowohl gemäß der ältern als neuern Kirchendisziplin soll der neue Bischof sich in 3 Monaten konsecriren lassen, der Unterschied besteht darin, daß in den ersten Zeiten der Kirche diese Monate vom Tag der erledigten Kirche, in den neuern aber vom Tag der erhaltenen Bestättigung den Anfang nehmen; dieses wird auch wohl noch für die Zukunft seine Kraft haben l). Es wird ebenfalls keine Meldung gethan, ob die Erzbischöfe das Pallium zu Rom nehmen sollen, m) und wozu auch dieses n)?

a) Cap. nulla 2. de conces. praebend. lib. 3. t. 8.

b) C. ne pro defectu 41. de elect. et elect. pot. p. lib. 1. t 6.

c) van Espen. t. 1. p. 1. t. 13. c. 5. § 8.

d) Spitz, loc. cit. Art. 2. §. 5.

e) Im Schreiben an den Kardinal Gesandten sagt der Pabst: „welche (ernannten Bischöfe) wir und die zur Zeit lebenden römischen Bischöfe unsere Nachfolger genehmigen werden.") pag. 109. — Cf. disc. prononcé par le citoyen Portalis p. 79.

f) Die Veranlassung dazu zeigt uns van Espen an, da die Päbste angefangen hatten, die Ernennungen zu allen Kathedralkirchen sich vorzubehalten, so sahen sie es, als etwas unanständiges an, daß ein von ihnen ernannter Bischof die Bestättigung von dem Metropolit sollte begehren. l. cit. t. 14 c. 1. §. 8.

g) Pag. 111.

h) T. 2. t. 2. P. 5.

i) Spitz ibid. Art. 3. §. 4.

k) Der organische Artikel will nur, daß der vom Konsul ernannte Bischof sich Mühe gebe, die kanonische Einsetzung vom Pabst zu erhalten.

l) Was aber das Concilium Tridentinum Sess 23. de reform. cap. 3. verordnet, daß diejenige (welche in Zeit von 3 Monaten die Weihung zu nehmen vernachläßigen) sollen verbunden seyn, die genossenen Früchte obrückzugeben, kann auch in den Rheindepartementen nicht Statt mehr finden.

m) Vom bischöflichen Kreuze und violetnen Strümpfen redet der 43 Artikel.

n) Die Franzosen haben sich diesem sonst schon widersetzt, es war daher mehrern die durch den Beobachter in Nro. 690 mitgetheilte Nachricht auffallend, daß Cambaceres Erzbischof von Rouen am 21ten Thermidor 10ten J. durch den Kardinal Legaten mit dem Pallium feierlich sey bekleidet worden. Theuer wurde vormals das Pallium von den deutschen Erzbischöfen bezalt. S. aut. annot. ad colleg. P. Engel, t. 8. de

nus et usu pallii. — item Barthel ibid. cap. 5. §. 35. Wie konnte dieser große Mann sich zu einer andern Zeit die Mühe geben das Pallium bis auf den Urstoff zu behandeln. S. Opusc. 1. de pallio.

§. 7.

Art. 6. Die Bischöfe werden, ehe sie ihre Amtsführung unternehmen, vor dem ersten Konsul den Eid der Treue leisten, der vor der Regierungsveränderung im Gebrauche war, und in folgenden Worten besteht: „Ich schwöre und verspreche auf Gottes H. Evangelium Gehorsam und Treue der durch die Konstitution der französischen Republik angeordneten Regierung. Auch verspreche ich keine Gemeinschaft zu haben, keiner Berathschlagung beizuwohnen, und keine verdächtige Vereinbarung, welche der öffentlichen Ruhe schädlich sey, weder im Innern, noch im Ausland zu unterhalten, und ich werde, wenn ich erfahre, daß sowohl in meinen Bisthum als anderswo etwas

zum Nachtheil des Staates im Werke ist, es der Regierung anzeigen. "

Die Ursache, warum man dienlich erachtet hat, daß die Bischöfe diesen Eid schwören müssen, giebt der Pabst selbst in seiner Bestätigungsbulle mit folgenden Worten an: „Damit aber über die Gesinnungen der Bischöfe auch nicht der mindeste Zweifel bestehen möge, und damit die Regenten der Republik ihrer Treue, und ihres Gehorsams desto gewisser sind, haben wir bewilliget, daß die Bischöfe vor dem Antritte ihres bischöflichen Amtes vor dem ersten Konsul den Eid der Treue leisten, der vor der Regierungsveränderung gebräuchlich war" a). Dieser Eid enthält etwas positives, und etwas negatives; positives, das ist: Die Bischöfe schwören 1) den Gesetzen der französischen Regierung Gehorsam und Treue zu leisten. Ohne Gesetze bestehet kein Staat, und ohne Obrigkeit bestehet kein Gesetz.

Das Gesetz setzt der zur Ausschweifung geneigten Willkür des Menschen und dem anmassenden Rechte des Stärkern Schranken, die Obrigkeit giebt diesen Gesetzen – Schranken des Muthwillens und der Zügellosigkeit – die Kraft und das Ansehen, ohne welches sie ihren Zweck verfehlen würde. Was wäre ein Staat ohne Gesetz und Obrigkeit? Eine Mördergrube und

ein Räubernest, wo der Stärkere in dem Triebe, den unschuldigen Schwächern zu unterdrücken, keinen Widerstand der Gesetze, und der Unterdrückte kein Recht, und keine Hülfe der Obrigkeit gegen die Gewalt seines Unterdrückers fände? —— Diese Nothwendigkeit des Gesetzes und der Obrigkeit in jedem Staate ziehet für jedes Glied des Staates ohne Ausnahm die Nothwendigkeit und die Pflicht nach sich, sich diesen Staatsgesetzen und ihren Beschützern, den Obrigkeiten, zu unterwerfen. Denn, was wären die Gesetze ohne Verbindlichkeit selbige zu befolgen, was wären sie mehr als der todte Buchstabe aufs Papier gebracht? Was wären die Obrigkeiten ohne Pflicht ihnen gehorchen zu müssen, was wären sie, — nur Statuen, mit einem Schwerde von Erzt in der Hand? Ein Staat ohne Gesetze und Obrigkeit, und ein Staat mit Gesetzen und Obrigkeiten, aber ohne Pflicht sich ihnen zu unterwerfen, wären gleiche Mißgeburten der Anarchie.

Schon dieser natürliche Beweis von der Nothwendigkeit der Gehorsamspflicht im Staate ist uns zugleich Beweis, daß die Religion diesen Gehorsam ihren Anhängern streng als Pflicht aufbürde. Denn ist die Religion die Schule der Moralität, so kann sie den ersten moralischen Grundsatz im Staate, ohne welchen der Staat in sich selbst zerfiele, ohne welchen das Bürgerglück in den tiefsten Abgrund versänke, ohnmöglich bei ihrer Lehre vergessen —— befielt die Religion schon im allgemeinen jede

gute Ordnung, so befielt sie eben hierdurch den Gehorsam gegen den Staat, weil dieser das Band des Staates ist, und die Lösung dieses Bandes die Zernichtung des Staates wäre. Es wäre ja die gröbste Lästerung der Jesusreligion, eine Lästerung, welche sie weit unter die Schwärmerei des Mahomedisms, weit unter den blinden Aberglauben des Heidenthums herabsetzte, wenn man von ihr behaupten wollte, daß sie, ich sage nicht, ihren Anhängern, wer sie auch seyen, die Freyheit der Unterwürfigkeit gegen die Gesetze und Obrigkeiten des Staates verstattete, sondern, daß sie es nur denselben nicht zur ausdrücklichen Pflicht machte, daß sie dem Staat gehorchen sollen.

Der Christ muß also schon nach den allgemeinen Begriffen seiner Religion, und nach ihren allgemeinen Vorschriften ein den Gesetzen gehorsamer Bürger seyn, und diese Pflicht erstrecket sich auf alle ohne Ausnahm, weil die Allgemeinheit dieser Pflicht Staatsregel ist; weil sie ein nothwendiges Erhaltungsmittel im Staate ist. Es ist, um zur Erfüllung dieser Bürgerpflicht verbunden zu seyn, schon genug, ein Bewohner des Staates zu seyn, denn es wäre ein Widerspruch im Staate zu leben, als dessen Glied Antheil an seinem Zwecke, an seinem Schutze, an der öffentlichen Sicherheit zu haben, und die Mittel hiezu, die Unterwerfung gegen die Gesetze und ihre Beschützer, verachten zu wollen.

Wenn nun diesem zufolge kein Bewohner des Staates nach Staats- und Religions-Grundsätzen sich von der Beobachtung des Gehorsams, dieser für das allgemeine Wohl unentbehrlichen Bürgerflicht, loswinden kann, so können dieses am allerwenigsten die Priester, Diener des Altars, welche ihr Beruf zu Lehrern der Religion und Moralität, zum Lichte der Völker, und zum Salze der Erde erhöhet. Es dörfen und können dieses gar nicht die Bischöfe, welche, wie der Kirchenrath zu Trient b) spricht, in die Stelle der Apostel eintreten, die erste der hierarchischen Ordnung, und vom H. Geist gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren; sollen diese Kraft ihres Amtes die gute Ordnung im Staate empfehlen müssen, und sie in sich selbst, in ihrem eigenen Wandel, zerstören dörfen? — Sollen diese Gehorsam gegen die Gesetze und Ordnung predigen müssen, und selbst die Gesetze und deren Wächter verhöhnen können? — Sollen sie das Volk zur wahren Weisheit stimmen, wie das Salz der Speise den Geschmack giebt, sie aber das Bild aller Unordnung und Gesetzverletzung in ihrer eignen Person dem Volk zur Schau stellen? Dies wäre der größte Unsinn c), darum sagt Pius VII „die Bischöfe werden auch ohne Verbindlichkeit irgend eines Eides nach den Vorschriften des Evangeliums ganz gut wissen, was sie den höchsten Vorgesetzten schuldig sind und thuen müssen d)". O! wären doch alle Bischöfe solche, wie der Apostel Paulus sie haben

will e), wüßten und erkennten doch alle Bischöfe ihre Pflichten, wüßten sie, wie groß ihr Einfluß auf den Gemeingeist, Esprit public, ist. Wie viel Gutes ihr Beispiel im Staate würken, wie viel Böses selbiges stiften kann.— Was für tiefen Eindruck es auf die Handlungen des Volks macht, wenn die Bischöfe die Verordnungen der Regierung ohne einigen Widerspruch befolgen, wenn diese den Gesetzen des Staats, als seyen sie Entheiligungen der Religion, oder Eingriffe in die Kirchenrechte, als seyen sie der Sturz der Altäre, sich widersetzen f). — Wie sorgfältig sollte man billig in der Auswahl der Bischöfe seyn.

Die Bischöfe schwören 2tens etwas negatives, das ist: sie schwören dasjenige nicht zu thuen, was dem gemeinen Besten schädlich seyn könnte. Dergleichen Eide sind nicht erst in den neuern Zeiten, sondern wir finden sie schon in den ältern Zeiten der Kirche vorgeschrieben. Schon im achten Jahrhundert mußten die Bischöfe einer suburbikarischen Kirche g) vor ihrer Ordination zu Rom sich dem Papst mittelst eines Eides unter anderem verbinden: wenn ich werde vernehmen, daß die Vorsteher wider die alte Verordnungen der H. Väter werden handeln, so werde ich mit selbigen in keiner Gemeinschaft und Verbindung bleiben, sondern, wenn ich werde können, so werde ich es getreu alsbald meinem Herrn zu wissen thuen h). Wenn

es ein Bischof einer dem Kaiser unterwürfigen Provinz war, so heißt es: „Ich verspreche ebenfalls, daß, wenn ich werde erfahren, daß von jem. und entweder wider das gemeine Beste oder wider unsern andächtigsten Fürsten gehandelt werde, so werde ich diesem keinen Beifall geben, sondern ich werde, so viel es in meinen Kräften ist, diesem entgegen handeln, und deinem Stellvertreter meinem apostolischen Herrn auf alle Art, wie ich nur werde können, selbiges verkündigen, und so thuen und handeln, daß ich meine aufrichtigste Treue werde beweisen." War es ein Bischof, welcher unter longobardischer Oberherrschaft stand, so lautete der Eid also: „Ich verspreche ebenfalls mit aller Mühe zu sorgen, daß der Friede, so Gott liebt, unter der Republik und uns, das ist: dem longobardischen Volk unterhalten werde, und werde auf keine Art diesem etwas entgegen handeln oder thuen, damit ich meine aufrichtigste Treue in allem erweise i). Der Schluß war nun bei jedem Eide derselbe."

Pabst Gregor VII war es, der auch hier die Gränzen zu überschreiten wuste, er schrieb eine Eidesformul vor, eine solche, welche in einigen Artikeln mit jener übereinstimmte, welche der Vasall seinem Lehenherrn ausschwören muß k.) Diese bestand in folgenden Worten: „Ich Bischof werde von dieser Stunde an getreu seyn dem H. Petrus, der H. römischen Kirche, und meinem Herrn dem Pabst N. und dessen rechtmässigen Nachfol,

gern, ich werde weder mit Rath, weder mit der That suchen, daß er das Leben oder ein Glied verliere, oder, daß er boshafterweise gefangen werde" das römische Pontifikal setzt hinzu, „oder, daß gewaltsame Hände an ihn gelegt, oder einige Unbilden, auf was immer für eine Art, ihm zugefügt werden: „den Rath welchen er mir entweder durch sich selbst oder durch Briefe, oder durch einen Both offenbaren wird, werde ich keinem zu seinem Schaden verrathen, ich werde Hilfe leisten, so viel mein Stand es mir erlaubt, das Pabstthum der H. römischen Kirche, und die Regeln der H. Väter wider alle Menschen zu vertheidigen und beizubehalten l)." Anfänglich mußten nur die Metropoliten, in der Folge aber alle Bischöfe, welche unmittelbar von dem Pabst geweihet wurden m), auch die deutschen Bischöfe diesen Eid ausschwören. Nach den Zeiten Gregors VII sind noch einige Artikeln besagten Formuln beigefügt worden n).

Erlaubten es sich nun die römischen Päbste (welche doch mit Christus sagen sollten; **Mein Reich ist nicht von dieser Welt**) des Gehorsams und der Treue der Metropoliten und anderer Bischöfe durch dergleichen Eide sich zu versichern, mit wieweit größerm Rechte werden dieses die weltlichen Fürsten, die weltlichen angeordneten Regierungen thuen? — Auch im römischen Reich mußten unsere vormaligen Erzbischöfe, Bischöfe, Pröbste und

Aebte, welche zugleich Kurfürsten, oder mit andern Reichslehnen, Aemtern und Rechten bekleidete Fürsten waren, zwischen Jahr und Tag von geschehener Wahl an, solche Eide dem Reiche und Kaiser, als Reichsoberhaupt ausschwören. Dieser alte Gebrauch ist durch den oben angeführten kallixtinischen Vertrag nicht allein nicht aufgehoben, sondern ausdrücklich beibehalten worden o), er wird auch sonder Zweifel in der Zukunft noch länger fortdauern, wenn ein oder das andere geistliche Reichsfürstenthum bey seiner Existenz verbleiben sollte.

Man fand es also den Zeitumständen angemessen, daß jeder neu eingesetzte Erzbischof und Bischof, ehe er sich seinen Amtsverrichtungen unterziehe, obigen vor der Regierungsveränderung schon gebräuchlichen Eid leiste; allein, wird vielleicht ein oder der andere fragen, ist es auch noch so der itzigen Verfassung angemessen daß diese Erzbischöfe und Bischöfe bei ihrer Weihung den sonst gewöhnlichen Eid dem Pabst ausschwören? p) Ich will zwar dem Urtheil einer weisen Regierung nicht vorgreifen; indessen wünsche ich, daß diese und dergleichen Worte: „Ich werde weder mit Rath noch mit That suchen, daß der Pabst sein Leben, oder ein Glied verliere, daß er boshafter Weise gefangen werde, oder daß gewaltsame Hände

an ihn gelegt werden, . . . ein für allemal bey Ausschwörung solcher Eide wegblieben.

a) pag. 29.

b) Sess. 23. de ord. cap. 4.

c) Was ich hier gesagt habe, ist größtentheils aus oben angeführtem lesenswürdigen Werke V. H. Platz gezogen 3ter Abschn. §. 2. Gehorsam gegen die Gesetze und Obrigkeiten des Staats als Religionspflicht für Priester und Laien. Man s. ebenfalls oben §. 2.

d) Bestättigunsbulle ebend.

e) In seinem ersten Brief an den Thimotheus und im Brief an den Titus.

f) Ich will hier nicht weitläufig seyn, denn, wem ist nicht bewußt, wie nachtheilig der Fanatismus einiger Bischöfe, welche sich von diesem verführen liessen, sowohl in Frankreich, als in dem vormaligen Belgien in unsern Tagen der guten Sache gewesen ist.

g) Welche man durch die Provinzen, so man Suburbikarien nannte, verstanden habe, s. bei Schmidt Gesch. der Deutchen. 1. Th. 2. B. 12. Kap.

h) Ein Beispiel haben wir, als Bonifacius vom Pabst Gregor II zum Bischof geweihet wurde.

i) Schmidt. ebend.

k) „Ich schwöre beim H. Evangelium, daß ich von nun an getreu seyn werde, wie der Vasall seinem Herrn getreu ist, daß ich nichts wider sein Leben, Ehre und Freiheit unternehmen werde. . . . Lib. 2. feud. r. 5. 6. 7. Cf. Thomassin. abbreviat. cap. 16.

l) Cap. 4. 3. de jurejurand. lib. 2. tit. 24.

m) Cap. 13. de majorit. et obed. lib. 1. tit. 33.

n) Barthel opusc. 4. p. m. 484.

o) Horix concord. integ. t. 1.

p) Pius VII sagt in obigem Schreiben an den Kardinal Gesandten „Wir verleihen dem Kardinal-Gesandten alle Macht und Gewalt, daß er einem jeden von den kanonisch einzusetzenden Erzbischöfen und Bischöfen nach vorheriger Ablegung des Glaubensbekenntnisses, und Ausschwörung des gehörigen Eides der Treue, die Weihung frei und erlaubt ertheilen könne und möge.“ Pag. 111. Die ganze Formul dieses Eides ist im römischen Pontifikal zu lesen.

§. 8.

Art. 7. Die Geistlichen vom zweyten Range werden vor den bürgerlichen, von der französischen Regierung angewiesenen Gewalten den nämlichen Eid leisten.

In der Ratificationsbulle sagt der Pabst: aus der nämlichen Ursache (wie bei den Bischöfen) haben wir eingewilliget, daß die Geistlichen vom zweyten Rang vor den bürgerlichen Gewalten mit den nämlichen Worten schwören a). Durch die Geistliche vom Range b) werden sonst alle Priester nämlich Pfarrer, Vikarien, Deserviten, oder Kapelläne, wie

man sie nennt, und übrige Priester verstanden. Alle diese sind als Gehülfen des Bischofs, um unter dessen Oberaufsicht und Sorge im Weingarten des Herrn zu arbeiten berufen c). Daher der 30te organische Artikel verordnet: Die Pfarrer werden in der Ausübung ihres Amtes unmittelbar den Bischöfen unterworfen seyn, ebenfalls der 31te Art. Die Vikarien und Deserviten werden von dem Bischof gut geheissen seyn, und können durch ihn zurückberufen werden d). Diese Pfarrer können nun in Gefolge des 27ten organischen Artikels ihre Amtsübungen nie antreten, ehe und bevor sie den durch das Konkordat vorgeschriebenen Eid in die Hände des Prefekts werden ausgeschworen haben e), sie verbinden sich also den Regenten der französischen Republik Gehorsam und Treue zu erweisen, sie verpflichten sich durch diesen heiligen Eidschwur zu allem demjenigen, wozu sich die Bischöfe mittelst desselben Eides verbinden.

Die Pfarrer müssen nun besonders sowohl sich selbst, als ihren Untergebenen die Worte des Apostels Paulus (§. 2.) tief ans Herz legen: „ Eine jede Seele sey Unterthan der Obrigkeit, denn alle Gewalt ist von Gott... und wer sich ihrer Anordnung widersetzt, widersetzt sich Gottes Anordnung.“) Ich will hier eine kurze Erörterung dieser apostolischen Lehre aus Platz niederschreiben; der Apostel,

nachdem er hier einer jeden Seele den Befehl der Unterwerfung gegen die Obrigkeiten eingeschärft hatte, beruft sich auf Gottes Willen.

Er nennt die Staatsgewalt Gottesgewalt, und die Anordnungen derselben Gottesanordnungen, zwar nicht, als wenn Gott die Obrigkeiten im Staate unmittelbar einsetzte, oder, als wenn er den Staaten ihre Verfassungen (§. 2.) und die Anordnungen der höchsten Gewalt mit eignen Fingern schrieb, — nein: nur in dem Sinne nennt er sie Gotteswerk, weil Gott das weiseste Urwesen der Allheit will, daß der Mensch, das Bild seiner Vollkommenheiten, der König der Erdthiere in dem Staate nicht, wie der brüllende Löwe in der Wüste, und wie der flüchtige Hirsch im Walde in unbändiger Freiheit, und im zügellosen Befolgen seiner Triebe umher renne, sondern, daß er vernünftig lebe, unter den Schranken weiser Gesetze, und unter der klugen Aufsicht wohlwollender Befehlshaber. In diesem Sinne ist dem Apostel die Gewalt der Staaten von Gott, und ihre Gesetze sind ihm Anordnungen Gottes. Diese Behauptung ist im Grunde der bündigste logische Vernunftschluß nach obigem Gange. Gott will die Ordnung des Staats, und weil er diese will, und diese Ordnung ohne Gesetze und Obrigkeiten nicht bestehen kann, (§. 7.) so will er auch Obrigkeiten und Gesetze im Staat, als die einzige Stütze jener Ordnung. Ihre Gewalt ist also von Gott, und ihre Anordnun-

gen sind Gotteswille. Gott will auch die Unterwerfung gegen diese Obrigkeiten und Gesetze, weil sie Undinge wären ohne diese Unterwerfungspflicht, also müßen wir uns den Obrigkeiten und Gesetzen unterwerfen, um selbst Gottes weiser Anordnung nicht zu widerstreben g). Die Pfarrer erkernen nun aus obigen Worten des Apostels, daß es Gottes Wille ist, in sich selbst das Muster des Gehorsams gegen die Obrigkeiten und deren Gesetze aufzustellen, sie lernen, daß es eine der ersten ihres Amtes würdige Handlung sey, Unterwerfungspflicht gegen die konstituirten Gewalten und deren Anordnungen den Pfarrgenossen zu predigen h).

a) ibid.

b) Die Bischöfe sind gemäß dem Concilium von Trient die Ersten in der hierarchischen Ordnung.

c) Alle Priester redet der Bischof bei der Weihung mit folgenden Worten an: „Ihr sollet euch bemühen, daß ihr zur Hilfe Moses und der zwölf Apostel, nämlich der katholischen Bischöfe, welche durch Moses und die Aposteln vorgestellt werden, durch die Gnade Gottes würdig könnet erwählt werden." S. das römische Pontifikal.

d) Tit. 2. sect. 4.

e) ibid.

f) Im Brief an die Römer 13 Kap. v. 1.

g) Loc. cit. — Eben so erklärt die obenangeführten Worte Gregor von Nazianz in seiner Rede an den erzürnten Vorsteher.

h) Hätte man dieses zu jeder Zeit beobachtet, so wäre gewiß öfters nicht so viel Unruhe und Lärm im Staate entstanden. —— Laien klagten, schmäheten, seufzten, ja zitterten, wie vor dem nahen Schiffbruche, worin die Religion gewiß scheitern würde, einige auch aus kindischen Furcht eidbrüchtig an ihren vorigen Fürsten zu werden. —— Es gehorchten andere, einige unbedingt, einige unter einer Vorbehaltungsklausel, nicht aus Liebe zum Gesetz, sondern zeitlichen Gewinns wegen, auch aus Furcht ihres Amtes verlustig zu werden, als im Jahr 6 durch ein Arrete der zu Bonn niedergesetzten Kommission intermediaire allen Beamten in den Rheindepartementen der einfachste Eid der Treue an die französische Republik auszuschwören vorgelegt wurde. Mehrere Priester, anstatt das Volk auf die obige Worte des Paulus zurückzuweisen, erhoben selbst ihre Machtstimme wider dieses in allen gesitteten Staaten jeder Zeit gewöhnliche Gesetz. —— Frevler! Sprachen sie mit dem Feuer des Religionseifers, ihr habet die Veste des Tabernakels bestürmet, mit verwegenen Schritten seyd ihr eingedrungen bis in die innersten Gemache des Heiligthums, und wer gab euch diese Gewalt? Ihr habt eure Hände ausgestrekt gegen das Erbtheil Gottes, ihr habt die Gesalbten des Herrn geplündert —— ihr habt die Gesetztafeln der H. Religion zerschmettert, und Gesetze eurer Willkür an ihre Stelle gedrängt, Gesetze, welche lösen, was Gott, und seine Kirche band, euch gehorchen ist Sünde, euch schwören ist Lästerung des Himmels. Dies war die Predigt mehrerer Diener des Altars. Was thaten nun jene, welche Amtshalber den Schwachen hätten Hilfe leisten sollen, man versammelte zwar das ganze Synedrion hochgelehrter Männer, durchblätterte Sasserath, Jansen, Fliegen, zuckte indessen die Achseln, gab den schwankenden Pfarrern entweder keine, oder eine zweideutige Antwort, und was sollte wohl die Ursache davon seyn? —— Fand man vielleicht den Casum nirgendwo, und getraute sich auch nicht denselben eigenmächtig zu entscheiden. Wollte man als Hofmann seinem Fürsten vielleicht schmeicheln. —— Vielleicht fürchtete man, eine authentische Entscheidung möchte dem Status quo hinderlich seyn? —— Weit anders wußte ein Mainzisches

General-Vikariat seine Amtspflichten zu befolgen, obwohl alda nicht von einem einfachen Eid der Treue, sondern vom Haß des Königthums, die Frage war, der ganze Beschluß verdient hier niedergeschrieben zu werden.

„Es seye zwar Vicariatui nicht vollkommen bekannt, was für einen Eid das französische Gouvernement, sobald dasselbe Besitz von Mainz genommen, von geistlichen und weltlichen Einwohnern fodern werde. Doch könne Vicariatus aus den zeitherigen öffentlichen Nachrichten einsweilen für sicher annehmen, daß derselbe in zwei Punkten bestehen werde, nämlich der französischen Republik, wo sie im Besitze der Länder ist, unverbrüchliche Treue, und Haß dem Königthum und der Anarchie zu schwören. Die allhiesige theologische Fakultät sowohl, als das erzbischöfliche Vikariat sey nun aus den in relatione angeführten Gründen der einhelligen unmaßgeblichen unterthänigsten Meinung, daß dieser Eid von jedem Geistlichen und Weltlichen jedes Landes, das die französische Republik eingenommen, und in Besitz hat, geschworen werden könne, und er sich pro foro interno vor Gott sowohl, als auch bey seinem Erzbischofe und Fürsten keine Verantwortung zuziehen könne. Mainz den 19 Dez. 1797.

§. 9.

Art. 8. Nach dem Gottesdienste soll in allen katholischen Kirchen Frankreichs so gebethen werden:

Domine! Salvam fac rempublicam,
Domine! Salvos fac consules.

In der Ratifikations-Bulle sagt der Pabst über diesen Punkt: „Da durch den unerforsch-

lichen Rathschluß der göttlichen Vorsehung, die sich durch Wohlthuen allenthalben kennbar machet, alles in der Welt regieret wird, so haben wir es der Liebe angemessen, und für das allgemeine Glück, das wir wünschen, nothwendig erachtet, daß für Frankreichs Wohlfahrt durch öffentliche Gebete Gottes Beystand angeflehet werde. Deshalb soll in allen Kirchen Frankreichs nach dem Gottesdienste mit diesen Worten gebeten werden:

Domine! Salvam fac rempublicam,
Domine! Salvos fac consules.

Wie, wird jemand sagen, wie kommt die Gebethsformel ins Konkordat, wo hat man sich in einem öffentlichen Vertrag je ein öffentliches Gebeth vorbehalten? Indessen, da es nun den Paciscirenden so beliebet hat, so setze ich eine Erklärung darüber mit wenigen Worten hinzu:

Wenn wir die ganze H. Schrift durchgehen, so finden wir kaum eine einzige Gebethsformel, welche bis auf die Worte selbst von Christus eingesetzt ist, wir nehmen aus das Gebeth des Herrn, (oratio dominica) welche Gebethsformel wir bey den Evangelisten Matthäus a) und Lucas b) beschrieben lesen. Wir lesen auch zwar, daß die Apostel den Christglaubigen die Hände aufgelegt, und gebeten haben c), auch lesen wir, daß der Apostel Jacobus befohlen hat: wird jemand unter euch krank, so rufe man die Priester der Kirche herbey, und

diese sollen über ihn bethen d). Es befielt auch der Apostel Paulus, daß man solle bethen, und Danksagungen halten für alle Menschen, für die Könige, und alle diejenigen, die in höhern Stellen sind e), allein, nirgendswo finden wir, daß die Apostel eine bestimmte in gewissen Worten bestehende Gebethsformel den Christglaubigen vorgeschrieben haben, sondern die Apostel selbst bedienten sich im Tempel und in den Synagogen der Gebethsformeln, welche bey den Juden gebräuchlich waren, sie bedienten sich bey Versammlungen mit den neubekehrten Heiden und Christglaubigen entweder des Gebeths des Herrn, oder betheten aus dem Stegreif, wie der H. Geist es ihnen eingab f), und warum sollte man dieses von den Erstglaubigen nicht sagen g)? Ja, wahrscheinlicher ist es, daß man in den 3 ersten Jahrhunderten der Kirche von festgesetzten Gebethsformeln noch nichts wußte; indessen beweiset die aus dem Apostel Paulus obenangeführte Stelle, daß der Gebrauch für die Könige, für alle Obrigkeiten zu bethen, damit sie ein ruhiges, und friedliches Leben führen, mit der ersten Zeit der Kirche angefangen habe. Von diesem Gebrauch zu seiner Zeit redet ebenfalls Tertullian: „Wir bethen für die Kaiser, für ihre Minister, für diejenigen, die in Aemtern stehen, (sagt er) wir bethen für alle Kaiser, um ihnen ein langes Leben, eine sichere Regierung, ein gesichertes Haus, starke Kriegsheere, einen getreuen Senat, ein frommes Volk,

ruhige Welt, und alles, was der Mensch und der Kaiser wünschet, vom Himmel zu erflehen h . Es war jeder Zeit der Gebrauch der christlichen Kirche im Allgemeinen für alle Christglaubigen zwischen dem H. Meßopfer zu bethen, insbesondere aber für diejenigen, sowohl Lebende als Verstorbene, deren Namen zwischen dem H. Meeßopfer durch den Diakon aus den Tabellen (Dypthicha) verkündiget wurden, als nämlich für die Kaiser und Könige, für den Pabst, für die Patriarchen, für den Bischof des Orts, für alle diejenigen, welche sich als besondere Wohlthäter der Kirchen, und des Gottesdienstes ausgezeichnet hatten; aus diesem Gebrauche sind auch nicht selten zwischen verschiedenen Kirchen Streitigkeiten entstanden, da einige das Andenken vornehmer Männer verehrten, andere hingegen verdammten i . Wir wissen, daß dieser alte Gebrauch des Landesherrn und der Obrigkeiten in öffentlichen Gebethen eingedenk zu seyn, auch bis auf unsere Zeiten in unsern Kirchen, wiewohl nicht mit solcher Feierlichkeit wie Anfangs, ist beybehalten worden, wie er auch noch weiters in Gefolge des 51sten organischen Artikels in Frankreich wird beybehalten werden.

a) Kap. 6. v. 9. und folgende.

b) Kap. 11. v. 2. und folgende.

c) Apostelgesch. Kap. 6. v. 6. item Kap. 8. v. 17.

d) Kap. 5. v. 14.

e) Im ersten Brief an den Thimot. Kap. 2. v. 1.

f) Nicht sinnlos, und nur mit dem Mund, wie der größte Haufen unserer Katholiken den Rosenkranz bethe. S. Der jüdische und christliche Pharisäismus, vorgestellt in einer Advents-Predigt, gehalten in der Hofkapell zu Bonn 1790. von Doktor Thaddäus. Beyträge zur Homiletik 8. Salzburg 1791.

g) Dieses scheint der Martirer Justin in seiner 2ten Apologie, ebenfalls Tertullian im 2ten Buch an sein Weib Kap. 6. anzudeuten.

h) In seiner Apologie. Kap. 39.

i) Cabass. not. eccles. sec. 2. diss. 15. — Cf. van Espen tom. 3. schol. in can. afric. p. m. 355.

§. 10.

Art. 9. Die Bischöfe werden jeder in seinem Bisthum die Pfarreien begränzen, doch erhält die Begränzung erst durch die Zustimmung der Regierung ihre Wirkung.

In der Bestättigungsbulle heißt es: „da nach Errichtung der Bisthümer durchaus nothwendig ist, auch die Gränzen der Pfarreien zu ordnen, so wollen wir, daß derselben Begränzung von den Bischöfen geschehe, doch hat selbe nicht eher ihre Wirkung, bis die Zustimmung der Regierung erfolgt." Die Einrichtung und Ein-

theilung der Pfarreien stammet schon aus den ersten Zeiten der Kirche her a). Sichere Spuren hievon finden wir im 4ten Jahrhundert b). Wie einer jeden Diöces ein Bischof, so war einer jeden Pfarrei ein Priester vorgesetzt, welchem die geistliche Obsorge der ganzen Pfarrei oblag, welcher also Pfarrer, oder der eigene Priester (parochus sive sacerdos proprius) vom Volk genannt, und als solcher verehrt wurde. Wie die Bischöfe Nachfolger der Apostel, so sind diese Pfarrer im eigentlichen Sinn wahre Nachfolger der siebenzig Jünger Christi, welche ebenfalls vom H. Geist eingesetzt sind c), als Mitarbeiter und Mithelfer des Bischofes (§. 8.) die Kirche Gottes zu regieren. Damit dieses desto ordentlicher und sicherer geschehe, so ist als nothwendig erkannt worden, daß 1) in einer jeden Pfarrei ein eigener und immerwährender Priester d), als welchem die erste Sorge über das Volk vom Bischofe anvertraut seye, angeordnet e), daß 2) jedes Volk in gewisse Pfarreien eingetheilt, und einer jeden Pfarrei ihre Gränzen, welche weder der Pfarrer, noch die Pfarrgenossen überschreiten sollten, bestimmt werde f), wo es doch dem Pfarrer nie verboten gewesen, noch andere als Mithelfer, wenn dieses das Wohl der Pfarrei erfoderte, sich beyzuordnen g). Diese Eintheilung und Gränzbestimmung der Pfarreien hat die Kirchenversammlung zu Trient den Bischöfen übertragen, wie auch daß in jenen Städten und Orten, wo noch keine Pfarreien sind, solche alsbald errichtet würden h),

damit nämlich eine jede Heerde seinen eignen Hirten, und jeder Hirt seine eigene Schafe kenne und erkenne.

Dasselbe Concilium ertheilt ebenfalls den Bischöfen die Gewalt und Macht, auch an jenen Orten, wo schon Pfarrkirchen errichtet sind, noch andere zu errichten, wenn eine kanonische Ursache eintritt, wenn nämlich wegen Entfernung der Orte, oder einer andern Beschwerniß das Volk nicht ohne große Mühe die Mutterkirche (ecclesia matrix), um die H. Sakramente allda zu empfangen, dem H. Meßopfer und anderm Gottesdienst beyzuwohnen, nicht besuchen kann i). Ob aber eine solche kanonische Ursache statt habe, dieses in einzelnen Fällen zu beurtheilen, muß nothwendiger Weise dem Urtheil eines weisen Richters überlassen werden. Die Verweigerung der Einwilligung des alten Pfarrers konnte auch nach dem allgemeinen geistlichen Recht der Einrichtung einer neuen Pfarrkirche, wenn ein hinlänglicher Bewegrund eintrat, nicht nachtheilig seyn, obwohl man es als geziemend sonst ansah, denselben, wie alle diejenigen, die in diesem Falle benachtheiliget seyn könten, zu vernehmen k). Dem Staat ist, und muß aber daran gelegen seyn, wie, und auf welche Art, die Gränzbestimmung der Pfarreien, die Einrichtung neuer Pfarr- und Filial- oder Succursalkirchen angeordnet sey, da dieses ein Einfluß auf das gemeine Beste hat, so wurden (wie van Espen bezeugt) vormalen im Niederland keine neue

Pfarreien ohne Einwilligung des Königs errichtet l), aus diesem Grundsatze verordnet der 61te organische Artikel: „Ein jeder Bischof wird mit Uebereinstimmung des Prefekten die Zahl und Ausdehnung der Succursalkirchen einrichten. Die festgesetzten Plane sollen der Regierung vorgelegt und ohne Bestättigung nicht vollzogen werden.“ Dessen ebenfalls der 62te: „Kein Theil des französischen Gebietes kann ohne ausdrückliche Einwilligung des Gouvernement zur Pfarrei oder Hülfskirche errichtet werden m).“ Nichts war in unsern Gegenden so unschicklich, so unordentlich, so wenig der Entfernung der Orte und Häuser, und andern Lokalumständen, nicht nur auf dem Lande, sondern in den Städten selbst n) angemessen, als die Eintheilung unserer Pfarreien. Wir dürfen nicht zweifeln, daß bey bevorstehender neuer Gränzbestimmung der Pfarreien durch eine bessere Gränzbestimmung der alten, kluge Einrichtung der neuen Pfarrkirchen, durch Aufhebung aller Gnadenorte und Kapellen aller Mißbrauch (§. 2.) wird gehoben, und in Gefolge des 60ten organischen Artikels o) dem Wunsch ächter Orthodoxen entsprochen werden.

Nur erlaube ich mir einige Punkte hier in Erinnerung zu bringen, 1) wünschte ich, daß der alte Gebrauch die gebührende Ehre der Mutterkirche zu erweisen p) z. B. daß die Pfarrgenossen der neuen Kirche in der alten mußten getauft, oder beerdiget, dem Pfarrer derselben jährlich eine Hennen s. w. abgeliefert

werden, gänzlich abgestellt, 2) daß bey der neuen Organisation auf die alte sogenannte Mutterkirche Rücksicht genommen, und diese, wenns füglich seyn könnte, als die Hauptkirche beybehalten werde q).

a) Man muß sich nicht berufen auf den C. ecclesiast. 1. caus. 13. q. 1., denn die Gelehrten stimmen überein, daß dieser Brief dem Pabst Dionys, welcher im 3ten Jahrhundert lebte, unterschoben ist.

b) Bey dem Athanas in der 2ten Apologie.

c) Apostelgesch. Kap. 20. v. 28.

d) Nicht ein solcher, welcher nach Belieben ohne hinlängliche Ursache von seinem Amt könne abberufen werden.

e) C. 30. de praeb. lib. 3. t. 5. — Conc. Trid. sess. 7. c. 7. de reform. — Durch ein königliches Edikt vom Jahr 1686. ist dieses Dekret für Frankreich bestättiget worden. — Cf. addit. in j. eccles. van Espen p. prem. p. 946.

f) Trid. de sess. 24. de reform. cap. 13.

g) Ibid. sess. 21. cap. 4.

h) Cap. 13. cit.

i) Cap. 4. cit. — Cf. cap. ad audientiam lib. 3. t. 48. de eccles. aedif. vel rep.

k) Van Espen tom. 1. p. 2. sect. 2. t. 1. cap. 3.

l) ibid. — Art. 24. edicti de mense aprilis 1695.

in novis collect. cleri gallic. „les archevêques, et évêques pourront avec les solemnités et procédures accoutumés ériger les cures dans les lieux, où ils l'estimeront nécessaires.

m) Tit. 4. sect. 2.

n) Obwohl es hier der Kirchen so viele gab, daß der Fromme nicht wuste, wohin er gehen sollte, um den vollkommenen Ablaß zu gewinnen.

o) ibid.

p) Wie der Pabst Alexander der dritte redet cap. ad audientiam cit.

q) Senectus venerabilis.

§. 11.

Art. 10. Eben diese Bischöfe werden zu den Pfarreien ernennen, und nur der Regierung angenehme Personen auswählen.

Die Bestättigungsbulle sagt hiervon: „das Recht, die Pfarrer zu ernennen, wird den Bischöfen gehören, doch werden sie nur solche Personen auswählen, die mit den von den Kirchengesetzen erforderlichen Eigenschaften versehen, und, damit die Ruhe destomehr gesichert ist, der Regierung angenehm sind." Mit diesem stimmet der 19te organische Artikel überein: „die Bischöfe werden die Pfar-

rer ernennen und einsetzen, nichts destoweniger werden sie ihre Ernennung nicht kundmachen, und sie werden die kanonische Einsetzung nicht ertheilen, als nachdem diese Ernennung durch den ersten Konsul wird gutgeheissen seyn a).

„Erstens gehöret also in der ganzen französischen Kirche das Recht, alle, sowohl als Pfarrer als Hülfspriester zu ernennen, einzig und allein dem Bischof zu, dieses Recht die geistlichen Pfründen zu ertheilen, behaupten auch ausschließlich die Bischöfe von den ersten Zeiten der Kirche her, wie schon Paulus dem Titus befahl: Du sollst in den Städten Priester anstellen b). Damals war die H. Weihung noch nicht von der Ertheilung eines Kirchenamtes abgesondert, sondern wie jemand vom Bischofe geweihet, so wurde er zugleich zum Dienst einer gewissen Kirche angewiesen; als auch hernach im 11ten Jahrhundert diese Kirchendisciplin aufhörte, die eigentlichen Titel der geistlichen Pfünden errichtet, und die Ertheilung eines Kirchendienstes von der Weihung abgesondert war, so blieben die Bischöfe dennoch, wie zuvor die Ausspender der Kirchenpfründen.

Nach und nach ist aber das Recht die geistlichen Pfründen auszutheilen vom Bischof auch auf andere, als nämlich auf die Kapitel, Aebte, geistliche und weltliche Patronen übergegangen c), also doch, daß das Ansehen des Bischofes in vielen Stücken in seiner vorigen Kraft bliebe d). Die Kirchen-

Versammlung zu Trient wollte aber eine besondere, und neue Art, den erledigten Pfarreien fürzusehen, nämlich durch einen sogenannten Konkurs einführen e). Was für ein Zweck das Concilium hiedurch bezielt habe, zeigt es im Eingang des Dekrets an: „Weil das Seelenheil erfodere, daß die Pfarreien von würdigen und geschickten Männern regiert würden.“ Wie heilig dieser Zweck war, so misfiel doch das Mittel dazu zu gelangen, den im Concilium gegenwärtigen französischen Bischöfen, das Dekret ist auch in hiesigen Rheingegenden (wo Geistliche oder Weltliche das Patronatsrecht hatten, wo der Kaiser das Recht der kaiserlichen Bitten öfters bis auf die Pfarreien ausdehnte) selten befolget, und in Frankreich nicht angenommen worden, wo denn Portalis sagt: „die durch den Staat ernannten, und durch den Pabst eingesetzten Bischöfe hatten in Kraft des französischen Rechtes in ihren Diocesen die Vergebung aller geistlichen Stellen g). Die Bischöfe müssen zu den Pfarreien solche erneunen, welche mit den gemäß dem geistlichen Recht erforderten Eigenschaften versehen sind.

Im dritten lateranensischen Synod unter Alexander III wurde verordnet, daß keiner zu einer Pfarrei sollte befördert werden, es sey dann, daß er das 25te Jahr seines Alters erreicht, und durch Wissenschaft, Sitten und Lebenswandel sich empfohlen habe h). Diese Verordnung ist im 2ten Lugdunensischen Synod

1274 unter Gregor X noch strenger eingeschärft i), und im Concilium von Trient bestättiget worden k). Durch ein königliches Edikt vom 13ten Jänner 1742 wurde in Frankreich eine jede Ernennung zu einer Kirchenpfründe, welche mit der Seelsorge verbunden ist, als null und nichtig erklärt, wenn der Ernannte das 26ste Jahr nicht schon erreicht hatte, und wirklich zum Priester geweihet war l). Eine jede Kirchenpfründe ist wegen dem Amt, derowegen wird eine solche Wissenschaft erfodert, welche, um das der Pfründe anklebende Amt wohl zu verrichten, nothwendig ist, wie das oben angeführte Concilium von Trient sagt: „es soll keiner zu einer mit Seelsorge verbundenen Pfründe ernannt werden, welcher nicht die zu diesem Amt nöthige Wissenschaft besitzt m). Wenn ein Blinder den andern führt, so fallen beide in die Grube. Da die Leitung und Regierung der Seelen von den Vätern eine Kunst aller Künste genannt wird, was für eine Wissenschaft wird denn vom Pfarrer erfodert n)?

Der 43te organische Artikel befielt: „alle Geistliche sollen auf französiche Manier und schwarz gekleidet seyn." Allein das Kleid macht den Mann nicht aus o), Sitten und Lebenswandel sollen den Gesalbten vom Ungesalbten unterscheiden, dies ist, was die obigen Concilien vorschreiben, damit einer zum Pfarrer könne eingesetzt werden. Die Synodaldekrete des köllnischen Erzbischofes Max Heinrich ver

ordnen, daß die Pfarrer das Muster der ganzen Heerde seyn sollen, nicht nur nach der äußern Gestalt, sondern daß sie die Heerde sowohl durch das Beyspiel eines ehrbaren und frommen Lebens, als mit ihrer heilsame Lehre weiden p). „Der Bischof soll zu den Pfarreien nur solche ernennen, die der Regierung angenehm sind.“ Sehen wir nur die wesentlichen einem Pfarrer obliegenden Pflichten ein, so sehen wir schon, was für einen Einfluß die Pfarrer auf das Beste des Staates haben, wie viel sie dem gemeinen Wesen nutzen, wieviel sie demselben schaden können, es muß also einer für das Wohl des Staates immer wachenden Regierung daran gelegen seyn, was für, und welche zu Seelsorgern von den Bischöfen auserwählt sind q).

a) Tit. 2. sect. 3. — Cf. art. 63. t. 4. sect. 2. — S. ebenfals discours prononcé par le Citoyen Portalis sur l'organisation des cult. p. 81.

b) Im Brief an den Titus Kap. 1. v. 5.

c) Spitz dissert. cit. art. 2. §. 1.

d) Cap. de instit. lib. 3. tit. 7. — Trid. sess. 7. cap. 13. it. sess. 24. c. 18. de reform.

e) Cap. 18. cit.

f) Wurde dieser Zweck auch jederzeit erreicht? — Wir wissen, daß Höflinge schon vor eröfnetem Konkurs ihren Klienten die erledigte Pfarrei versprochen hatten.

g) ibid.

h) Cap. cum in cunctis de elect. lib. 1. t. 6.

i) Cabass. not. eccles. saec. 13.

k) Sess. 24. cap. 12. de reform.

l) Van Espen loco cit. sect. 3. tit. 2. cap. 13. in not.

m) Cap. 12. cit.

n) Es ist nicht nöthig, daß die Pfarrer auf den hohen Schulen graduirte Personen, daß sie Magister, Doktoren, Lizentiaten in den Rechten, oder der Gottes Gelahrtheit sind (giebt es denn unter diesen keine Idioten)? Nein, ich stimme diesem bey: der Fromme soll bethen, der Gelehrte lehren, der Vernünftige regieren. Der Pfarrer soll ein vernünftiger aufgeklärter Volkslehrer seyn, — er muß zwischen wesentlichen und zufälligen Religionsdingen, zwischen Glaubenslehre und Kirchendisciplin (Vorrede) zwischen Theologie und Religion zu unterscheiden wissen, er soll die Erkenntniß der reinen christlichen Lehre nicht aus unsern Scholastikern, sondern aus dem Evangelium schöpfen, aus diesem die heiligsten und wesentlichen Pflichten der Religion seinen Untergebenen von der Kanzel vortragen, er soll fähig seyn, den Eigensinn und Aberglauben des irrgeführten Volks zu beugen, seine Schüler (anstatt was ist jedem Christen zu wissen und zu Glauben nöthig, selbige mechanisch zu lehren) die Grundsätze des praktischen Christenthums tief einzuprägen, u. s. w. Doch, hierzu wird inskünftige schon vieles mitwürken, wenn, wie uns der 39te organische Artikel verspricht, eine andere allgemeine dem Geist des Christenthums mehr angemessene Liturgie, wenn ein solcher Katechismus für alle Katholiken in Frankreich, wenn ein anderes mehr sinn- und geistreiches allgemeines Brevier wird eingeführt sein; die Verschiedenheit der Liturgien, und Katechismen (warum nicht der Tagezeiten)

hatte vieles Unschickliches, sie schien die Einigkeit der Lehre und des Gottesdienstes zu stören. So redet der B. Simeon in seinem Bericht in der Sitzung vom 17ten Germ. S. pièces relat. au concord. p. 120.

o) Nec tonsura facit clericum, nec habitus monachum, ist zwar wahr, indessen ist es sehr ungeziemend, wenn, nach dem äusserlichen zu urtheilen, man nicht weiß den Landpriester vom Baurenknecht zu unterscheiden.

p) Pag. 3. tit. 6. cap. 1.

q) Auch in unserer alten Verfassung durfte kein Pfarrer im Jülichschen und Bergischen seine Amtsverrichtungen antreten, wenn er nicht das sogenannte Placitum von der Regierung zu Düsseld. erhalten hatte.

§. 12.

Art. 11. Die Bischöfe werden in der Kathedralkirche ein Kapitel, und ein jeder in seinem Bisthum ein Seminarium haben können, jedoch ohne Verbindlichkeit von Seiten der Regierung selbige mit Einkünften zu versehen.

Was für Bewegründe zu diesem Artikel gewesen, lernen wir aus der Bestättigunsbulle, wo der Pabst sagt „da aber sowohl für den Unterricht der Geistlichen, als für die Berathung der Bischöfe und für die Regierung der

Kirche

Kirche nothwendig gesorgt werden muß, so haben wir auch das nicht versäumet, daß die Bischöfe in der Kathedralkirche ein Kapitel, und jeder in seinem Bisthum ein Seminar haben, wiewohl die Regierung sich nicht verbindlich machet dieselbe mit Einkünften zu versehen, „die Bischöfe sollen nun 1) in der Kathedralkirche ein Kapitel zu ihrer Berathung und Verwaltung ihrer Kirche errichten.

Im Anfang der christlichen Kirche machten die Priester und Diakonen, die in der bischöflichen Stadt die Seelsorge übernahmen mit dem Bischof gleichfals ein Korps, und einen Rath aus a). Da die Zahl der Priester und anderer Kirchendiener mehr und mehr anwuchse, so fiengen die Bischöfe an, sich einige aus der Klerisei zu erwählen, deren Rath und Hilfe sie sich in der Regierung ihrer Dioces bedienten, welche man Kathedralkanonichen (weil sie dem bischöflichen Stuhle (Cathedra) näher anhiengen) und deren Versammlung man Kathedralkapitel nannte. Da gegen das Ende des 10ten, und Anfang des 11ten Jahrhundert diese Kathedralkapiteln anfiengen, die ganze Klerisei vorzustellen, mit dem Bischofe als mit dem Haupt der Kirche ein Korps und den Rath der Kirche auszumachen, so mußten nun die Bischöfe in der Regierung und Verwaltung ihrer Kirche sich des Raths und Beystandes der Kathedralkapiteln bedienen b). Der Bischof konnte und dorfte von nun an keine

wichtige, das Wohl der Kirchen betreffende, und überhaupt keine Geschäften ohne Vorwissen und Einwilligung des Kathedralkapitel unternehmen, in welchen das Kapitel selbst interessirt war c), und umgekehrt, die Kathedralkanonichen waren nicht eingesetzt um die fette Pfründen nur zu geniessen, sondern um den Bischof in Regierung der Kirche mit Rath und Hilfe beyzustehen. Derowegen wollte der 27te Artikel, welcher nebst andern zu Verbesserung der Kirchendisciplin im Namen des allerchristlichsten Königs Karl VIII. den Vätern zu Trient war vorgelegt, daß die Kanonichen der Kathedralkirche von guten Sitten, und gelehrte Männer seyn sollten, welche zum wenigsten das 25te Jahr des Alters erreicht hätten, „damit sie ihrem Bischofe mit Rath und That könnten zu Hilfe seyn."

Aus eben diesem Grunde verordnet das tridentinische Concilium, daß ein zu ernennender Kathedralkanonich sollte auf einer Universität zum Magister, Doktor, oder Lizentiat in der Gottesgelahrheit oder in den Rechten befördert seyn d. Zu diesem Ziel ertheilt auch der 11te organische Artikel den Erz- und Bischöfen die Macht und Gewalt in ihren Diozesen Kathedralkirchen zu errichten, doch so, daß sowohl in Rücksicht der Einrichtung selbst, als der Zahl und Wahl der zu ernennender Kathedralmitglieder die Gutheissung des Gouvernement vonnöthen ist e).

Die Bischöfe sollen 2) für den Unterricht der Geistlichen in ihren Diozesen ein Semina-

rium haben. Schon in den ältesten Zeiten findet man Spuren, daß die Mönche in ihren Klöstern Schulen gehabt f), auch waren Kollegien, in welchen die junge Geistlichen unter der Leitung der Bischöfen unterrichtet, und aus welchen, als aus den Pflanzschulen die Kirchendiener herausgenommen wurden. Von diesen Kollegien redet das 4te toletanische Concilium vom Jahr 633 in seinem 24ten Kanon g). Es waren auch Schulen bey den Domstiftern. Solang das gemeinschaftliche Leben dauerte, waren auch diese Schulen in gutem Stande. Der ordentliche Lehrer auf diesen Schulen war der Scholastikus, den man selten aus den Canonicis selbst wählte, sondern einen berühmten Mann, auf was immer für Bedingnissen es geschehen konnte, dazu verschrieb h).

Karl der große, und seine Nachfolger ließen sich alles angelegen seyn, daß von den Bischöfen in ihren Diozesen Schulen errichtet, in welchen die junge Geistlichen unterrichtet, und zu würdigen Dienern des Altars sollten gebildet werden, wie dieses die Kapitularen der fränkischen Königen beweisen. Gegen das 11te Jahrhundert fiengen diese bischöfliche Schulen an in Abgang zu kommen, welchem das lateranensische Concilium im 12ten Jahrhundert nicht kräftig gnug durch seinen 18ten Kanon zur Hilfe kam. Mit größerm Eifer ließen die tridentinische Väter sich dieser

Sache angelegen seyn. Wie Pallavicin bezeugt, so waren viele Väter der Meinung, daß dieses das einzige kräftige Mittel sey, um die zerfallene Kirchenzucht wiederum herzustellen, wenn Schulen zur Bildung des Klerus errichtet würden, da es gewiß sey, daß es in jedem Staate solche Bürger gäbe, wie sie erzogen worden i). Es wurde derowegen befohlen, daß bey den Kathedralkirchen, oder an einem andern schicklichen Orte sollte ein Kollegium errichtet, daß in selbigem eine gewisse Zahl Jünglinge aus der Diözeß oder Provinz sollte ernährt, erzogen, und in den geistlichen Wissenschaften unterwiesen, daß von diesen Jünglingen einige nach gutbefinden der Bischöfen dem Dienst der Kirche sollten gewidmet, und andere an deren Stelle in das Kollegium aufgenommen werden, daß auf solche Weise ein solches Kollegium ein immerwährendes Seminarium der Kirchendiener seyn solle k), von welcher Zeit an bis auf den heutigen Tag der Namen: Seminarium ist beybehalten worden. Es wurden zugleich die Mitteln um die sowohl zur Errichtung und Unterhaltung eines Seminariums, als andere nöthige Kösten zu bestreiten vom Concilium angewiesen l). Damit aber mit desto größerer Vorsicht zu Werke geschritten, und der Zweck desto sicherer erreicht werde, so verordnet derselbe Synod weiters, daß der Bischof sich des Raths zweier vernünftiger Männer aus dem Kathedralkapitel, und zweier andern aus dem städtischen Klerus hier bedienen müße m) von solchen Se-

minarien redet nun der 23te und 24te organische Artikel, der 23 sagt: „Die Bischöfe werden beauftraget sein mit der Errichtung ihrer Seminarien, und die Planen dieser Errichtung werden dem ersten Konsul zur Bestättigung vorgelegt werden.“ Wie van Espen bezeugt, so pflegten die Bischöfe bey Errichtung der Seminarien die Bestättigung des Königs aus wichtigen Gründen jederzeit sich zu erbitten n). Der 24te sagt weiter: „Diejenige, welche auserwählt werden seyn, in den Seminarien die junge Geistliche zu unterweisen, werden jene von dem französischen Klerus im Jahr 1682 gethane, und durch ein Edikt vom nämlichen Jahr verkündigte Erklärung unterschreiben, sie werden sich unterwerfen in den Seminarien jene Grundsätze zu lehren, welche in dieser Erklärung enthalten sind. Die Bischöfe werden von dieser Unterwerffung eine Expedition in gehöriger Form dem Staatsrath, welcher mit den Religionsgeschäften beauftraget ist, übergeben o).“

Dieser ist sonder Zweifel einer von jenen Artikeln, welche Pius VII (§. 5. not. lit. m) ein Stein des Anstoßens sind. Hier ist also der Ort zu fragen: Was sind, worin bestehen die Freiheiten der französischen Kirche, welche der französische Klerus gegen die neue Eingriffe und Anmassungen der römischen Kurie so heldenmüthig jeder Zeit vertheidigt hat? Herecourt antwortet: „Die Freihei-

ten der französischen Kirche sind nichts anders, als der Besitzstand, in welchem sich die französische Kirche jederzeit festgesetzt hat, um die alten Gewohnheiten (welche größtentheils in den H. Kanonen, und in der Kirchendisciplin der ersten Jahrhunderten gegründet sind) beyzubehalten. Also bestehen die Freiheiten der französischen Kirche in nichts anders, als in der Beobachtung ihres alten Rechtes p). Eben dieser Schriftsteller stellet zwey Hauptgrundsätze, worauf diese Freiheiten beruhen, auf, nämlich: 1) daß der Pabst weder mittelbar, noch unmittelbar (ni direct, ni indirect.) einige Macht über den König, und über seine weltliche Gewalt habe, 2) daß die geistliche Macht des Pabstes über Frankreich, nicht eine ganz freie, sondern eine durch die H. Kanonen, und durch die in Frankreich angenommene Gewohnheiten eingeschränkte Macht sey q). In diesen beyden Sätzen bestehet also die alte Lehre der französischen Kirche, und da aus diesen beyden Sätzen die Franzosen unendliche Freiheiten folgern wollten, so setzte der französische Klerus in seiner 1682 gehaltenen Zusammenkunft vier Sätze, als so viele Regeln fest, nach welchen die Freiheiten ihrer Kirche zu bestimmen, einzurichten und zu beurtheilen seyen, und diese sind folgende:

Erster Satz: „Der Pabst hat auf keine Art wie es auch sey einige Macht, (nec directam, nec indirectam) über die Köni-

gen, und ihre Reichen. die Königen können nicht von den Päbsten abgesetzt, weder ihre Unterthanen von der Treue und Gehorsam entbunden werden.

Der zweyte: „Der Pabst ist in Glaubenssachen nicht unfehlbar.

Der dritte, „Die Gewalt eines allgemeinen Conciliums ist über den Pabst."

Der vierte: „Von dem Spruch des Pabstes kann man zum Urtheil einer allgemeinen Kirchenversammlung appelliren."

Diese sind die Basis des französischen „ und des ächten Kirchenrechtes r), diese sind jene Erklärung, welche in Gefolge des obigen 24sten organischen Artikels die in den Seminarien anzustellende Lehrer werden unterschreiben, diese sind jene Grundsätze, welche zu lehren sie sich werden verbinden müssen s). Heilig sey ihnen jeder Zeit dieses Unterschreiben. Der Himmel stärke, segne, und belohne ihren Eifer für die Wahrheit.

3) Es werden nun von den Bischöfen, Kathedralkapiteln und Seminarien errichtet werden, „Aber ohne Verbindlichkeiten von Seiten der Regierung sie mit Einkünften zu versehen t).

a) Wir ersehen dieses aus den Briefen des Martir Ignaz, welcher im zweyten Jahrhundert lebte.

an die Magnesianer, und Trallianer. S. Peter Annat apparat. ad theol. art. 7. p. 318 — Cf. can. 6. caus. 15. quest. 7.

b) Cap. Novit. 4. de his, quae fiunt á prael. sine cons. cap. lib. 3. tit. 20.

c) Cap. et si membra eod. tit. — Einzelne Fälle hier anzuführen würde überflüßig seyn, weil selbige in unserer itzigen Kirchenverfassung nicht mehr statt haben.

d) Sess. 22 cap. 2 de reform. —— Allein, meine liebe Väter! Ihr träumtet nicht von jenen Zeiten, wo es hohe Schulen gabe, wo in jeder ohn all Gehirn fürs Geld feierlich und öffentlich zum Doktor ernennt wurde. Diesem ist nun in hiesigen Gegenden ein Ende gemacht.

e) Art. organig. 35. tit. 2. sect. 5.

f) Schmidt ibid. b. 2. cap. 6.

g) Cabass. ad sacc. 7. — Cf. can. 1. caus. 12. quaest. 1.

h) Schmiedt. b. 4. cap. 7. it. b. 5. cap. 9.

i) Hist. Conc. Trid. lib. 21. cap. 8. Nro. 3. p. m. 534—35.

k) Sess. 23. cap. 18.

l) Nicht alle können von unsern Bischöfen angewendet werden.

m) Ibid. — Cf. decret. Max Heinr. loc. cit. tit. 10.

n) Ibid. sect. 1. tit. 11. cap. 3.

o) Tit. 2. sect. 3. — Rapport par le C. Simeon p. 120.

p) Les lois ecclesiast. p. 112.

q) Ibid. pag. 113. — Mit Herecourt stimmen andere berühmte französische Schriftsteller überein, z. B. Petrus de Marca, Fleury.

r) Diese Materie verdiente hier weitläufig behandelt zu werden. Allein, diese Bemerkungen sind schon gegen Vermuthen weiter ausgedehnt, die zum Druck bestimmte Zeit ist allzusehr beschränkt, als daß ich für itzt mich diesem unterziehen könnte, indessen wird sich vielleicht eine andere Gelegenheit finden etwas mehreres hiervon zu sagen. Man lese Traites des droits et libertes de l'église gallicane — Dupin de antiq. eccles. discipl. — Thomass. de vet et n. eccles. discipl. — Petrus de Marca de concord. sacerd. et imp. — Bousset declarat. cleri. gallic. — Nat. Alex. — Febron de stat eccles. — Cf. Spitz dissert. num defendi valeat sententia, quae infallibilitatem R. P. ejusque superioritatem supra conc. generale adstruit. Bonnae 1787.

s) Wir wollen nicht zweifeln, daß durch die weise Anordnungen der Bischöfen nur geprüfte Männer als Professoren in den Seminarien werden angestellt werden, welche obige und andere wahre Grundsätze ihren Eleven tief einzuprägen wissen werden, sie wider die falsche Prinzipien der Ultra-Montaner zu schützen, welche keiner Mühe schonen werden, um aus ihren Zöglingen nicht dummen Bigotten sondern aufgeklärte Volkslehrer, keine dem Staate zu lastfallende Müssiggänger; sondern thätige Mitarbeiter zu bilden. Wir dürfen auch nicht zweifeln, daß alle zu diesem Ziel nöthige Mitteln in den Seminarien werden angeordnet werden. Nur nehme ich mir die Freiheit eins zu erinnern; man gestatte den jungen Seminaristen keinen Saf-

serath und Konsorten zu lesen: Sollte ich noch den Tag erleben, daß Sasserath mit allen Herrn Kollegien aufs Rechte Rheinufer, bis auf die österreichische Gränzen deportirt würde.

t) Woher also diese Einkünfte? Es giebt Kirchen schon gnug, welche zu Kathedralkirchen können erhoben, es giebt Gebäude gnug, welche in Seminarien können verwandelt werden; allein mit diesem sind wir noch nicht fertig. Unsere neue Domherrn, wenn sie auch nicht mit Ordensbändern prangen sollen, werden doch keine Dorfvikarien vorstellen, die jungen Seminaristen werden wohl mit leeren Magen nicht studieren sollen, obwohl man sagt: Repletus venter non studet libenter. Ich habe schon oben gesagt, dass die vom Concilium zu Trient zur Errichtung und Erhaltung eines Seminariums angewiesene Mitteln der itzigen Verfassung der französischen Kirche nicht angemessen seyn, woher also diese Mitteln? — Es giebt ja in den Rheindepartementen noch viele alte fromme Stiftungen (neue sind keine mehr zu hoffen) diese wird man aufsuchen, diese können zum größern Besten des Staats und der Kirchen angewendet werden, wenn auch die Portion nicht mehr so fett, wie vormalen für unsere neue Domicellaren sollte ausfallen. Ich bin kein Financier, und so will ich alles dieses einer weisen Regierung überlassen, welche schon in diesem Punkt wird Vorsehung thuen.

§. 13.

Art. 12. Alle Metropolitan- Kathedral- Pfarrkirchen, und andere zum Gottesdienst nöthige Kirchen, die nicht veräussert sind, werden der beliebigen Verfügung der Bischöfe überlassen.

Von diesem sagt der Pabst in der Ratificationsbulle: „Obschon von uns nichts zu sehr

gewünscht wird, als daß alle Kirchen wieder den H. Dienstverrichtungen möchten zurückgegeben werden, wir jedoch sehen, daß das nicht geschehen könne, so haben wir uns damit begnüget, daß alle Metroplitan-Kathedral-und Pfarrkirchen nebst andern nicht veräusserten dem Gottesdienst unentbehrlichen Kirchen der Verfügung der Bischöfe überliefert werden."

Der 75ste organische Artikel sagt hingegen: Die vormals zum katholischen Gottesdienst bestimmte Gebäude (welche sich gegenwärtig in den Händen der Nation befinden) werden durch Beschlüsse der Departements-Präfekte, der beliebigen Verfügung der Bischöfe überlassen werden, als nämlich ein Gebäude für die Pfarr-und das andere für die Succursalkirchen. Der 77te Artikel: in den Pfarreien, wo aber keine Gebäude sind, über welche zum Besten des Gottesdienstes disponirt werden könnte, wird der Bischof mit dem Präfekten Verabredung nehmen, damit ein schickliches Gebäude dazu angewiesen werde a)."

Es können also 1) die Bischöfe aus allen noch nicht veräusserten, oder zu einem andern Gebrauch noch nicht veränderten Metropolital-Kathedral-Pfarrkirchen und Kapellen diejenige erwählen, welche sie zum Gottesdienst nothwendig erachten werden; es werden und müssen nun auch alle zur Unterhal-

tung (fabrica ecclesiae) diesen Kirchen ehmalen bestimmte Einkünften hierzu verwendet werden. Nebstdem befielt der 76te Artikel: „Es sollen Kirchenfonds (fabricae) zu Unterhaltung der Tempel, und zum Behuf der Allmosenpflege errichtet werden b).

Da gegen das Ende des 5ten Jahrhundert die Gemeinschaft der geistlichen Güter aufhörte, und diese in 4 Theile eingetheilt waren, so ware ein Theil von diesen vieren zu Unterhaltung der Kirche bestimmt c). In Spanien war der dritte Theil von diesen Gütern zu obigem Zweck angewiesen d). Obwohl eine solche Eintheilung der Kirchengütern schon lang ausser Gebrauch gekommen ist, so ist doch jederzeit die alte Kirchendisciplin in diesem beybehalten worden, daß jene zum Unterhalt der Kirchen besonders gewidmete Güter auch zu diesem getreu sollen verwendet werden, und der Oberaufsicht der Bischöfen untergeordnet seyn, wenn selbige auch durch Läyen verwaltet werden e).

2) Jene noch nicht veräusserte Metropelitan- Kathedral- Pfarr- und Mönchskirchen hingegen f), welche zum Gottesdienst nicht nothwendig sind, bleiben der freyen Verfügung des Staates überlassen, und können zu jedem andern Gebrauch, wie es das Beste des Staates erfodert, verwendet werden. Zu Zeiten des westphälischen Frieden ist das Wort: Secularisierung (Saecularisatio) der Kirchen-

Güter erst entstanden, es wird dadurch eine Handlung verstanden, wodurch jene Dinge, welche entweder mittelbar oder unmittelbar zum Dienst Gottes bestimmt gewesen, zum weltlichen Gebrauch wieder zurückberufen werden. Wir wissen aus der Geschichte, welche, und wie viele Erzbisthümer, Bisthümer, Abtheien, Klöster und andere Kirchen von dem Passauischen Vertrag an bis zum westphälischen Friedensschluß g) sind säcularisirt worden h). Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß es nicht in der Macht der Regierung stehe, die oben gemeldte Kirchen samt ihren Revenüen, wie es das Wohl des Staates erheischt, zu jedem beliebigen Zweck zu gebrauchen — Es wird bey solcher Aenderung kein Nachtheil für unsere Religion zu fürchten seyn, — wäre die Kirche ohne Stifter und Klöster gegründet, war sie eben damalen in ihrer reizensten Gestalt, wo sie weniger Priester, und nur arbeitende Volkslehrer, demüthige Bischöfe, eifrige Priester und Väter ihrer Gemeinde hatte, so wird um so weniger für den Katholizismus ein Verlust zu gewarten seyn, wenn die Regierung für eine wohlgewählte Anstellung der Kirchendiener (§. 6. und 11.) und für deren Unterhalt (unten §. 15.) Sorge tragen wird.

a) Art. 4. sect. 4.

b) Ibid.

c) Cap. 26 et 30. caus. 12. q. 2.

d) Cap. 10. caus. 10. q. 1.

e) Trid. sess. 12. cap. 9 de reform.

f) Ausser den Domkapiteln sind alle andere geistliche Etablissements aufgehoben. Art. 11. tit. 2. sect. 1.

g) Vom Jahr 1552 bis 1648.

h) Vid. relat. hist. Adam Adami.

§. 14.

Art. 13. Seine Heiligkeit erklärt zum Besten des Friedens, und zur glücklichen Widerherstellung der Religion, daß diejenige, welche veräusserte Güter der Kirche an sich gebracht haben, weder von ihr, noch von den römischen Bischöfen ihren Nachfolgern werden beunruhiget werden, und folglich wird das Eigenthum dieser Güter, die Einkünfte, und die ihnen anklebende Rechte unveränderlich bey denselben, und bey denjenigen bleiben, denen sie ihr Recht darauf übergeben haben.

Die Bestättigunsbulle sagt hierüber also: „Standhaft in dem Vorsatze, und zu allen Aufopferungen zum Besten der Einigkeit zu verstehen, welche man sich der Religion unbe-

schadet nur immer gefallen lassen kann, und damit wir auch nach unsern Kräften zur Ruhe Frankreichs mitwirken, die von neuem gänzlich würde zerstöhret werden, wenn die Geistlichen, bereits veräusserte Güter wieder zurückgefodert würden, und damit (was doch die Hauptsache ist) die glückliche Herstellung der katholischen Religion zu Stande komme, erklären wir in Nachahmung der Beyspiele unserer Vorfahrer, daß diejenige, welche veräusserte geistliche Güter an sich gebracht haben, weder von uns, noch von den römischen Bischöfen unsern Nachfolgern deshalb im mindesten werden beunruhiget werden, und daß folglich das Eigenthum dieser Güter, die Einkünfte, und die denselben anklebende Rechte ihnen und denjenigen, denen sie ihr Recht darauf abgaben, unveränderlich bleiben werden."

Wie klar, und entscheidend auch diese Worte, so wie die Worte des Konkordats sind, so ist dennoch über den Inhalt derselben (es ist kein Religionspunkt) von den Priestern an den Bischof von Nancy eine Frage ergangen, worauf folgende Antwort ist erlassen worden: „In Betref der angekauften Nationalgütern geistlichen Ursprnngs ist der 13te Artikel des Konkordats entscheidend. Diese Güter können rechtmässig und ohne alle Schwierigkeiten von den Ankäufern besessen werden a).

Mit diesen Worten: Wir erklären, in Nachahmung der Beyspiele unserer

Vorfahrer, daß diejenige, welche veräusserte geistliche Güter an sich gebracht haben, deswegen nicht im mindesten werden beunruhiget werden, zielt Pius VII sonder Zweifel auf das Beyspiel des Pabstes Julius II., worauf er sich auch ausdrucklich in seiner Bulle beruft (Vorrede wo von den verheiratheten Priestern die Rede ist b), auch dieser Pabst hatte seine Einwilligung gegeben, daß diejenige, welche unter Heinrich VIII veräusserte geistliche Güter sich erworben hatten im Besitzstand derselben sollten ruhig verbleiben c. Und aus welchem Grunde sollten jene, welche solche veräusserte Güter an sich gebracht haben, im Eigenthum oder Besitzstande derselben in unserer Republick beunruhiget werden, wenn auch im Konkordat mit dem Pabst darüber nichts wäre abgehandelt, ja, wenn auch von dem Pabst gegen solche Veräusserung der Güter wäre protestirt worden d)? Es wird doch wohl keiner dem Staat die Macht absprechen, sich solche Güter zueignen, und nach Gutbefinden dieselbe zum gemeinen Besten anwenden zu können, (§. 13. wenn dieses das Beste des Staates erfodert? Es war dies schon die Lehre unserer ältesten Kirchenvätern, eines Cyrillus von Jerusalem, eines Ambrosius und Augustin.

a) S. Beobachter Nro. 676. 1 Therm. 10 Jahrs Ueberflüßig war gewiß diese Frage, oder wollten. diese Priester eine neue Art gleichfals zu appelliren, nämlich von dem Konkordat und Urtheil des Pabstes

an den Bischof vielleicht einführen? Was dieser Bischof in Betref der Ehe in seiner Instruktion antwortet, scheint mir mit der Geschichte im Ganzen nicht übereinzustimmen; doch gehört dies nicht hiehin, vielleicht hierüber bey einer andern Gelegenheit.

b) Wenn man dasjenige, was sich unter dem König Heinrich VIII in England zugetragen, mit jenem vergleicht, was sich während der Revolution in Frankreich zugetragen, wenn jenes, was die Königin Marie zur Wiederherstellung der katholischen Religion, und päbstlichen Ansehens in England gethan hat mit diesem vergleicht, was zu eben diesem Zweck Bonaparte gethan, wenn man die vom Pabst Julius III dem Kardinal Polus ertheilte Vollmachten mit jenen vergleicht, welche vom Pius VII dem Kardinal Caprara sind ertheilt worden, so wird man in vielem viele Aehnlichkeit finden.

c) Hist. ecclésiastique par l'abbé Fleury. tom. 30. liv. 50.

d) Nebst andern Ursachen legte auch aus dieser Fabius Chigius päbstlicher Nuntius zwei Protestationen wider den westphälischen Frieden ein, eine am 14ten, die andere am 26ten Oktob. 1648. — Auch Pabst Innocenz X erklärte in einer Bulle vom 3ten Jänner 1651 als nul und nichtig, was in dem Frieden gegen seine Rechte, auch in Rücksicht der Sekularisirung der geistlichen Güter war beschlossen worden.

§. 15.

Art. 14. Die Regierung wird den Bischöfen und Pfarrern, deren Diöcesen und

Pfarren in der neuen Eintheilung begriffen sind, ein anständiges Gehalt zusichern.

In der Bestättigungsbulle heißt es also: „Weil aber die Kirchen in Frankreich ihren ehemaligen Güterbesitz verloren haben, und man deswegen irgend eine Art ausfinden muß, wodurch für den Unterhalt und den Lebensanstand der Bischöfe und Pfarrer ein Ersatz geschehen könne, so übernimmt die französische Regierung den Unterhalt, sowohl der Bischöfe, als der Pfarrer, deren Bisthümer und Pfarreien in der neuen Bezränzung liegen, so wie derselbe sich für eines jeden Stand geziemet.“

Christus der Stifter unserer Religion füllte keine Säcke mit Gold und Silber, um sie seinen Jüngern auf die Reise zur Gründung seines überirrdischen Reiches mitzugeben —— er schickte seine Apostel arm in die Welt, beraubt alles zeitlichen Vermögens mit dem einzigen Privilegium zu essen, was man ihnen vorsetze; unter diesen Umständen war die Kirche Christi auf diese Männer, als auf ihre Grundsäule fest und glücklich gebauet. —— Es lebten auch in der Folge die Diener der Kirche mehrere Jahrhunderte nur allein von den Kollekten der Glaubigen, keiner nannte dasjenige, was er hatte, das Seinige, sondern es war ihnen

all dasjenige, was die Kirche besaß, gemein a). In den drey ersten Jahrhunderten, wo die Kirche verfolgt wurde, besaß sie keine Aecker, noch andere Güter b), diese Gemeinschaft dauerte schier bis an das Ende des fünften Jahrhunderts, wo man anfienge, die Kirchenhüter in vier Theile einzutheilen, wovon ein Theil zum Unterhalt des Bischofes, der andere für die untere Klerisey, der dritte zur Unterhaltung der Kirche §. 13. der vierte für die Armen bestimmt war; dieß war keine Eintheilung gewisser Gründe und Aecker, sondern es war nur eine Anweisung auf die Einkünfte der Kirche, einjeder bekam nur soviel, als zu seinem Unterhalt nothwendig war; gegen den Anfang des 6ten Jahrhunderts ertheilten zuweilen die Bischöfe einigen Kirchendienern auf dem Lande aus besondern Ursachen, z. B. wegen sonderbaren Verdiensten einige Gründe, oder deren Einkünfte, welche sie doch nur lebenslänglich genossen, nach ihrem Tod aber wiederum zur Kirche zurückkehrten c). Es entstunden aber in der Folge wegen den geistlichen Einkünften nicht selten Streitigkeiten zwischen den Bischöfen, deren Oekonomen, und zwischen dem übrigen Klerus, es wurden nicht selten Klagen wegen Untreue in Austheilung der Kirchengüter gehört — einjeder, der zu einem Kirchenamt, oder einem Dienst bestimmt war, maßte sich nun auch das Recht

an, unabhängig vom Bischofe die Kirchen-Revenüen, welche diesem Amt oder Dienst gleichfals anklebten, zu geniessen; diese Disciplin hat aber nicht zu einer und derselben Zeit, nicht in allen Kirchen zugleich ihren Anfang genommen, sondern von einer Kirche ist selbige nach und nach in die andere übergegangen, bis endlich (da man am Ende des 10ten und Anfang des 11ten Jahrhunderts vom gemeinschaftlichen Leben abgieng), die Kirchenpfründen (beneficia) nach Gestalt der alten Lehen errichtet, und die mit der Pfründe bekleideten Geistlichen gleichfals freye Herren der Pfründe anklebenden Früchte wurden. Wie veränderlich aber die Kirchenzucht in der Austheilung der Kircheneinkünfte jederzeit gewesen, wie verschieden die alte Disciplin von der neuen in diesem Stücke war, so wollte doch die Kirche von demselben Geiste immer beseelet, die geistlichen Pfründen aus keinem andern Ziel ertheilt haben, als aus welchem von Anfang derselben die Bischöfe den Religionsdienern das Nöthige zum Unterhalt gaben, daß nämlich **derjenige, der dem Altar dient, auch von dem Altar lebe** d). Woher das Sprüchwort entstandenden ist: **Die Pfründe wird wegen dem Amt gegeben.**

Aus diesem Grunde hat denn die fränkische Regierung andere Sorge für den Unterhalt der Religionsdiener es nicht mangeln lassen. „Einjeder lebt von seiner Arbeit,

oder von seinen Verrichtungen, sagte der Bürger Simeon e): das ist das Recht aller Menschen, die Priester können nicht davon ausgeschlossen seyn; deswegen ist also in den organischen Artikeln die Besoldung, welche die Diener des Altars, wie die übrigen öffentlichen Beamten von dem Staate erhalten, bestimmt, nämlich der Erzbischöfe zu 15000, der Bischöfe zu 10,000, der Pfarren von der ersten Klasse zu 1500, jener von der zweyten Klasse zu 1000 Francs f), gemäß der Wichtigkeit und größern Ausdehnung ihrer Pfarreyen. Es wird kein ärgerlicher Unterscheid zwischen einem Pfarrer welcher nur seine Kompetenz (congrua sustentatio) von einem Stift oder einer Abtey hatte, und zwischen einem andern, welcher der Großzehnherr war, mehr seyn. es wird kein Geistlicher auf den Acker, welchen er nicht gebaut hat, kommen, um den Zehnten zu heben, und dem Eigenthümer einen Theil von seiner Aernde abzusprechen g). Die Pensionen, deren sie in Vollziehung der Gesetze der konstituirenden National-Versammlung genießen, sollen bey ihrer Besoldungen abgezogen werden. Die General-Räthe von großen Gemeinden können von ihren Ländereyen, oder Octrois den Pfarrern eine Vermehrung ihrer Besoldung bewilligen, wenn die Umstände dieses erheischen. Die nicht veräusserten Pfarrhäuser und die dazu gehörenden Gärten sollen den Pfarrern, und den Geistlichen welche die Hülfskirchen (Succursalen) bedienen, gegeben werden,

In Ermanglung von solchen Pfarrhäusern sind die Generalräthe der Gemeinden bevollmachtiget, ihnen eine Wohnung und einen Garten zu verschaffen h). Ebenfals sind die allgemeinen Departements-Räthe beauftraget, den Erz- und Bischöfen eine angemessene Wohnung zu verschaffen i). Die Immobilien, welche nicht in Gebäuden, die zur Wohnung bestimmt sind, oder in den dazu gehörenden Gärten bestehen, können nicht geistlichen Pfründen angehörig seyn, oder von Religionsdienern für ihren Kirchendienst besessen werden k). Sie werden doch wohl aus einem andern Titel, z. B. weil selbige in Pacht sind genommen worden, dem Geistlichen eben so, wie den Laien angehören können l)?

a) Cap. 8. caus. 12. 9. 1.

b) Barthel dissert. special. de concord. cap. 2. Nro. 1.

c) C. possessiones 71 caus. 16. 9. 1.

d) Van Espen p. 2. sect. 3. lit. 1. cap. 1.

e) S. den Bericht, welcher am 17ten Germinal im Namen der vom Tribunat ernannten Specialkommission ist erstatter worden.

f) Art. 64. 65. 66. tit. 4. sect. 3.

g) Simeon ibid.

h) Art. 67. 72. ibid.

i) Art. 71. ibid.

k) Art. 74. ibid.

l) Hierin wäre nichts Unanständiges, es muß aber kein turpis lucri quaestus wiederum eintreten, und der Landpfarrer sich aufs neue mehr mit dem Ackerbau, als mit Kirchendienst abgeben.

§. 16.

Art. 15. Die Regierung wird dafür sorgen, daß es den Katholischen in Frankreich frei stehe, nach Belieben die Kirchen mit neuen Stiftungen zu versehen.

Schier mit denselben Worten drückt der Pabst sich in der Ratifikationsbulle hierüber aus.

Von den ersten Zeiten der Kirche an, feierte man das Jahrgedächtniß (dies anniversaria) an jenem Tag, wo jemand gestorben war a). Ob aber dieses nur einmal, oder ob dieses alle Jahre geschah, ist ungewiß; vom Letzten finden wir doch sichere Spuren im 9ten Jahrhundert. Mit was für Feierlichkeit solche Jahrtage solten gehalten werden, dieses hieng vom Willen des Stifters vornehmlich ab. Da es einem jeden frey stand, dergleichen Jahrmessen zu stiften, so sind solche, wie andere fromme

Stiftungen öfters zum großen Nachtheil des Staates ins Unendliche angewachsen. Ich will hier nur eine Sitte der alten Franken berühren.

Eine andere Quelle des Ansehens der Bischöfe sagt der gelehrte Schmidt) sind die großen Reichthümer gewesen; die Könige und das Volk bestrebten sich um die Wette, die Bischöfe und die Kirchen zu bereichern. Die Haupturſache, die in den damaligen Stiftungsbriefen vorkommt, ist die Erlösung der Seele (pro redemptione animae oder auch pro remedio peccatorum) zur Abtilgung der Sünden. Diesem Gedanken der in allen Urkunden vorkommt, wußte man die verschiedensten Wendungen zu geben, eigentlich aber, wie man aus dem Salvian von Massilien siehet, liegt dabey der Text des Propheten Daniel zum Grunde: Löse deine Sünde durch Allmosen b), eben dieser Salvian macht folgende Auslegung über diesen Text: „Was will dieses sagen, etwas auflösen, ich glaube den Werth der Dinge, die gelöset werden, hingeben, so schätze dann die Sünden, die du begangen hast, auf das genaueste; sehe, was du schuldig bist für Lügen, Fluchen, und Meineid, was für deine Nachläßigkeiten, was für unreine Reden, und endlich für alle böse Begierden — und, wenn du alles wirst zusammengerechnet haben, so erwäge die Preise eines jeden. Ich will nicht haben, daß du alles, was du hast, Gott ge-

ben sollst, sondern gieb nur das, was du schuldig bist" c). Die Erfindung kommt also nicht von den Franken, sie mußte aber doch nothwendig ihr Glück bey ihnen machen. Auch bey den Franken waren alle Verbrechen taxirt, und wenn einer seine Taxa oder das Friedegeld, wie sie es nannten, gezahlt hatte, durfte ihm weder die Obrigkeit, noch der beleidigte Theil etwas anhaben. Eben so konnte ein Franke leicht denken, daß, wenn er Gott, oder an dessen statt den Kirchen und Armen etwas Gewisses gezahlt hatte, er wegen seinen Sünden gar nichts mehr zu besorgen hätte. Manchmal hofte man dadurch zeitlichen Lohn und Vergeltung zu erhalten. Viele wollten dem jüngsten Tage, den sie schon vor der Thür zu seyn glaubten, zuvorkommen, und sich mit dem Richter aussöhnen, andere geradenweges in den Himmel eingehen.

Es war auch auf das schärfste verboten, Güter, die einem Kloster oder einer Kirche zugehörten, zu veräußern. Die Stifter und Gutthäter untersagten es meistens selbsten schon in ihren Schenkungsbriefen, und überhäuften diejenigen mit den stärksten Verwünschungen, die dagegen handeln würden, z. B. „derjenige, der diesen meinen Willen nicht halten wird, soll verflucht seyn, und der damit einstimmen wird, ebenfals wie Dathan und Abiron soll er lebendig von der Erde verschlungen werden, und in die Hölle fahren — dann soll er erst Verzeihung seiner Sünden erhalten, wenn sie der Teufel auch erhalten."

Nebst diesem soll er dem Fiscus, oder den Bischöfen hundert Pfund Goldes zahlen, und dem ohngeachtet dieser Brief unverbrüchlich gehalten werden. Auf solche Art mußten viele Reichthümer nach und nach den Kirchen und Bischöfen zufließen, wenigstens sagte schon der König Chilperich: „Sehet, unser Fiscus ist arm, unsere Reichthümer sind in den Händen der Kirchen, die Bischöfe allein regieren, unsere Ehre ist zu Grund gegangen, und den Bischöfen zu Theil geworden.“ Auch sagte der König Klodwig, als er sein dem heiligen Martinus vor der Schlacht bey Poitiers gelobtes Pferd um 200 Goldgülden von den Geistlichen zu Tours lösen mußte: „Der H. Martinus ist zwar ein guter Helfer in der Noth, er läßt sich aber auch theuer bezahlen d).

Allein diese Zeiten sind schon lang vorbey, wo man an dergleichen Dinge glaubte, wo auf solche Art die Kirchen sich breicherten, wo die Bischöfe ihr Ansehen und Macht bis zum Nachtheil der Könige erhoben; man weiß nun das Geld besser und vernünftiger zu verwenden. „Die Reichthümer der Bischöfe sind merklich vermindert, sagt der Bürger Simeon, es ist nicht weltlicher Stolz, was man von ihnen erwartet, es ist das Beyspiel der Mäßigung und der Tugenden, welches sie versprechen e).“ Es wird der Fall nicht seyn, was doch dieser Berichterstatter scheint zu fürchten, wo die Regierung dem Uebermaaß der frommen Stiftungen in der

Zukunft Ziel setzen muß. Es wird deßwegen unnöthig seyn, mich länger hier aufzuhalten, ich setze also nur noch den 73ten organischen Artikel hinzu: Die Fundationen, welche den Unterhalt der Religionsdiener, und die Ausübung des Gottesdienstes zum Zwecke haben, können nur in Renten bestehen, die auf den Staat konstituirt sind, der Bischof der Dióces nimmt sie an, aber sie können nicht eher ihre Wirkung erhalten, als mit der Authorisation der Regierung f).

a) Tertul. de corona milit. cap. 3.

b) Cap. 4. v. 24.

c) In dem ersten Buch gegen den Geiz.

d) Geschichte der Deutschen. B. 2. Kap. 9.

e) Ibid.

f) Ibid. — Cf. Rapport du C. Simeon.

§. 17.

Art. 16. Seine Heiligkeit erkennt im ersten Konsul der französischen Republik die nämlichen Rechte und Vorzüge an, welche die alte Regierung beym H. Stuhle genoß.

Eben so redet der Pabst in der Bestättigungsbulle.

Welche sind diese Rechte und Vorzüge, welche die französische Regierung beym H. Stuhle vormals genoß? Ich will hier keine Meldung thuen von Hofetiquette, sondern nur von jenen Rechten, die zu den Freyheiten der französischen Kirche gehörten.

Unter diesen wurden 1) jene gezählt, welche die Schickung und Aufnahme der päbstlichen Gesandten betrafen. Jederzeit war man in Frankreich in der Annehmung solcher Legaten sehr behutsam, damit solche zum Nachtheil der französischen Kirche nicht gereiche, damit der Gesandte sich nichts wider die Rechte des Königs, die Gewohnheiten des Landes, wider die Freyheiten der französischen Kirche anmaße. Deswegen war 1) festgesetzt, daß ohne vorläufige Einwilligung des Königs kein päbstlicher Gesandter konnte geschickt werden a. 2) Mußten die päbstlichen Nuntien oder Legaten dem König und dem Parlement ihre Vollmachten (facultates) aufweisen, damit man sehe, ob in selbigen etwas, was den Rechten des Königreichs, oder den Unterthanen nachtheilig wäre, enthalten sey. 3) Die Vollmachten wurden nach Gutbefinden vom Parlement gemäßiget, und solche Abänderungen in die Register eingetragen b), damit, wenn denselben sollte entgegen gehandelt werden, von diesem, als von einem Mißbrauch, (ab abusu an das Parlement könne appellirt werden. 4) Bey der Aufnehmung des Gesandten wird ihm auferlegt, ohne ausdrückliche Bewilligung des Königs keinem andern

sein Amt zu übertragen. 5) Mußte er schwören, daß er sich seiner Vollmachten nur gemäß den Gewohnheiten der französischen Kirche, und solang bedienen wolle, als er sich in Frankreich aufhalte, und es dem König beliebe, und 6) daß, wenn er aus Frankreich gehen werde, er alle Gesandschaftsakten und Sigillen in die Hände eines vom Parlement dazu Ernannten wolle übergeben, und all sein Geld zurücklassen, um es allda zu frommen Zwecken zu verwenden c). Diesen alten Gebrauch zufolge legte der Kardinal Caprara d) folgenden Eid ab.

„Ich J. B. Caprara Kardinal Priester der römischen Kirche, des H. apostolischen Stuhls Legat a latere beym Napoleon Bonaparte ersten Konsul der französischen Republik, und beym französischen Volk schwöre und verspreche dem ersten Konsul der französischen Republik auf mein Wort eines Kardinals, auf meine H. Orden, mit auf meine Brust gelegten Händen, daß ich das Amt eines Legaten nicht erfüllen, und von den Vollmachten, welche mir vom H. Stuhle sind ertheilt worden, keinen Gebrauch machen werde, als solang ich in der Republik seyn werde, und es mir sein erster Konsul erlauben wird, dergestalt, daß, wenn er wird wollen, ich jederzeit bereit seyn werde, den Namen und die Gewalt eines Legaten abzulegen, und daß, sobald meine Gesandtschaft wird geendigt seyn, ich die Akten von allem demjenigen, was ich werde gethan

haben, in die Hände desjenigen übergeben werde, welchen mir der erste Konsul der französischen Republik wird anzeigen; noch mehr, ich schwöre und verspreche, daß ich die Konstitution, die Gesetze, die Statuten, und die Gewohnheiten der Republik werde beobachten, und daß ich auf keine Art dem Ansehen, und der Gerichtsbarkeit der Regierung der französischen Republik, den Rechten, Freyheiten, und Privilegien der französischen Kirche werde zuwiderhandlen. Urkunde dessen ich gegenwärtiges mit meiner Hand habe unterzeichnet, und mein Siegel beysetzen lassen e)." Zu diesen Rechten gehört 2tens das sogenannte Placitum regium, daß nämlich keine päbstliche Bulle, ehe selbige im königlichen Rath untersucht, und vom König gutgeheißen war, durfte in Frankreich verkündiget werden, der Ursprung hievon leitet sich von den Zeiten Karl des Großen her, und geht bis auf die ersten Jahre der dritten Dinastie fort, wo dieser Gebrauch zwar einige Jahrhunderte durch unterblieben ist, bis selbiger nachhero von den Königen ist erneuert, und durch neue Verordnungen eingeführet worden f), wie selbiger denn neuerdings durch die organischen Artikel bestättiget wurde, wovon der erste sagt: „Keine Bulle, Breve, Rescript, Dekret, Mandat, Provision, oder Signatur, die statt einer Provision dient, noch sonstige Expeditionen des römischen Hofes, sogar wenn sie nur Privatleute beträfen, können in Frankreich angenommen, verkündiget, gedruckt, oder auf sonst irgend eine Weise in

Vollzug gesetzt werden, ohne die Genehmigung der Regierung. — Der 3te: Die Dekrete der auswärtigen Synoden, selbst die Dekrete der allgemeinen Concilien können in Frankreich nicht verkündiget werden, ehe die Regierung zuvor ihre Form, ihre Uebereinstimmung mit den Gesetzen, Rechten, und Freyheiten der französischen Republik, und alles, was bey ihrer Verkündigung die öffentliche Ruhe stören, oder interessiren könnte, wird untersucht haben g)." Drittens gehört hierhin das alte Jus regaliae, kraft dessen der König alle Einkünfte der erledigten Erzbisthümer und Bisthümer genoß, und zugleich alle geistliche mit der Seelsorge nicht verbundene, zur Kollation des Bischofs gehörende Pfründen ertheilte, bis der neue Bischof den Eid der Treue geleistet, Besitz vom Bisthum genommen, und all dasjenige verrichtet hatte, was zur Schließung dieses Rechtes (Clausura regaliae) erfodert wurde h). Dieses Recht ist durch einen Beschluß des Parlaments 1608 auf alle Bisthümer des Königreichs ausgedehnt worden, welchem sich aber der französische Klerus widersetzt hat; es erfolgte hierauf 1673 eine Erklärung von Seiten des Königs, welche in der General-Versammlung 1682 vom französischen Klerus ist gut geheissen worden. In der itzigen Verfassung unserer Kirche hat dieses Recht seine Anwendung verloren, ich übergehe also das weitere i).

a) Dieser Gebrauch war schon zu Zeiten des Pabstes Bonifaz VIII und des Königs Philipp des Schönen. In Gefolge dieses alten Gebrauchs sagt der zweyte

organische Artikel: „Keiner, er möge sich Nuntius, Legat, Vikar, oder apostolischer Kommissar, oder wie sonst immer benennen, kann ohne Einwilligung der Regierung auf dem französischen Boden, oder anderswo eine Funktion ausüben, die auf die Angelegenheiten der französischen Kirche Bezug hätte."

b) Diese Abänderungen sind zu lesen bey Jakob Thuan im B. 3. der Geschichte vom Jahr 1547.

c) Der Eid, welchen der Kardinal Mauroceenus als päbstlicher Legat dem König Heinrich III 1576 ablegte, ist folgender: „Ich schwöre und verspreche bey dem Wort eines Kardinals durch meine heilige Orden, mit auf die Brust gelegten Händen dem allerchristlichsten König, daß ich das Amt eines Legaten nicht werde vertreten, noch mich der vom H. Stuhle verliehenen Vollmachten werde bedienen, als solang ich in dem Königreich seyn werde, und es seiner allerchristlichsten Majestät gefallen wird, daß, sobald sein Wille mir wird bekannt gemacht seyn, ich diesem gemäß den Namen, und die Gewalt eines Gesandten alsbald werde niederlegen, zugleich bey geendigter Gesandtschaft alle Kodicillen von jenem, was von mir wird abgehandelt worden seyn, in die Hände desjenigen werde überliefern, welchen seine allerchristlichste Majestät wird ernennen, daß ich die Gesetze, Statuten, und Gewohnheiten des Königsreichs werde halten, daß ich dem Ansehen und der Gerichtsbarkeit des Königs, den Rechten, Freyheiten, und Privilegien der französischen Kirche und Universitäten auf keine Art werde zuwiderhandeln.

d) In seiner Audienz beym ersten Konsul am 19ten Germinal 10ten Jahrs.

e) S. Moniteur du 20 Germin. an 10.

f) Petrus Demarca lib. 7. De concord. sacerd. et Imp. cap. 12.

g) Cf. Rapport du Cn. Simeon du 17. Germin.

h) Van Espen. p. 1. tit. 14 cap. 5.

i) Man lese Van Espen l. Cit. et p. 3. sect. 3. tit. 8. cap. 8. — Zallwein. princip. j. eccles. univ. et part. tom. 3. et 4.

§. 18.

Art. 17. Beiderseits ist man darin übereingekommen, daß im Falle, wo einer aus den Nachfolgern des jetzigen ersten Konsult sich nicht zur katholischen Religion bekennen solte, über die im obigen Artikel gemeldte Rechte und Vorzüge, wie auch über die Ernennung zu den Erz- und Bisthümern in Rücksicht auf ihn, ein neuer Vergleich getroffen werden solle.

So lauten auch die Worte in der Bestätigungs-Bulle.

Solte der Fall sich ereignen, wo der Nachfolger des ersten Konsuls protestantischer, reformirter, oder einer andern Religion wäre, so dürfte doch vielleicht jemand zweifeln, ob ein neu-

er Vergleich in Rücksicht auf den ersten Konsul zwischen dem Pabst, und der französischen Republik nothwendig sei; denn 1) warum solte ein erster Konsul, welcher sich zu einer andern, als der katholischen Religion bekennet, nicht alle jene Rechte und Vorzüge genießen, welche die alte Regierung bei h. Stuhle sonst genoß. — Solte in diesem Falle vielleicht kein päbstlicher Legat in Paris seyn, oder nicht einen Eid, oder nicht jenen Eid, in die Hände des ersten Konsuls ausschwören, welchen Caprara nun schon dem Bonaparte geleistet hat (§ 17.) — solte er sich zu etwas wenigern verbinden wollen, als wozu nun sich Caprara verbunden hat? a) Warum solte 2tens ein erster Konsul. z. B. protestantischer Religion zu den erledigten Erz- und Bisthümern nicht mit eben diesem Recht, auf eben diese Art fähige Männer ernennen können und müßen, wie nun Bonaparte diese ernannt hat — warum solte der Pabst diesen die kanonische Einsezung verweigern? — oder will vielleicht der Pabst sich in diesem Fall die Ernennung der Bischöfe vorbehalten? — Es ernennt ja der katholische Konsul alle Professoren von allen protestantischen und reformirten Akademien und Seminarien? — b) Wenn das Reichsgesez c) auch in diesem Stück solte abgeändert, und im Deutschen Reiche. z. B. ein protestantischer Fürst zum römischen König erwählt, und zum Kaiser gekrönt werden, würde dieser nicht eben jener Rechte und Vorzüge geniessen, nicht je-

nen Schutz und Schirm der katholischen Religion leisten, Franz II. den izt den Protestanten und Reformierten im Deutschen Reich angedeihen läßt?

a) S. discours, prononcé par le C. Portalis § 8. — Ebenfalls das Raisonnement hierüber im Beobachter No. 666. 11. Messidor 10 Jahrs.

b) 11 Art. Vom protest. Cult. tit. 1.

c) Guldene Bulle Carls IV vom Jahr 1356.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Historische und politische Anmerkungen über das Concordat zwischen der Franz. Regierung und Pabst Pius VII. ...

Köln 1802

J.can.f. 113#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543896-4